

129-

**Eine zweihundertjährige
Rechtswidrigkeit**

VORWORT

§ 129

Unsere Absicht bei der Zusammenstellung dieser Broschüre war es, die Entwicklung des als Paragraph 129 bekannten Gesetzes von 1822 bis heute zu untersuchen. Seine große historische Bedeutung erlangte es bzw. seine Vorgänger durch das Verbot der politischen Aktivitäten und Propagandarbeiten bürgerlicher Revolutionäre, die Unterdrückung des proletarischen Aufstandes durch die Bourgeoisie, das Sozialistengesetz, das Staatsschutzgesetz, die Aufrechterhaltung des Naziregimes unter Hitler, den Kampf gegen den Kommunismus: all dies und überhaupt durch die Unterdrückung von sozialen, nationalen und Volksbefreiungsbewegungen.

In Anbetracht der Tatsache, dass er seit fast zwei Jahrhunderten in jeder Epoche der Erstickung des Klassenkampfes diente, ist dieser Paragraph zweifellos als Kriegsfahne der herrschenden Klassen, die sie gegenüber den unterdrückten Klassen und Völkern aufhissen, zu betrachten.

Die Erläuterung des Paragraphen 129 umfasst somit die zweihundertjährige Geschichte der Klassenkämpfe. Aus dieser Perspektive betrachtet, ist der Umfang der Broschüre, die Sie in der Hand halten, relativ knapp. Wir möchten uns hier im Wesentlichen auf die juristische und soziale Rolle dieses Paragraphen beschränken, die er heute gegen den Kampf um demokratische Rechte und Freiheiten einnimmt.

Der Paragraph 129 definiert im Wesentlichen alle systemfeindlichen Bewegungen als kriminelle Organisationen. Allerdings wurde dieser Paragraph parallel zur Ausweitung des Klassenkampfes auch noch mit dem Paragraphen 129a ergänzt, um entstandene juristische Lücken zu füllen. Damit sollte die revolutionäre Opposition unter die Strafkategorie „Terrorismus“ fallen und Maßnahmen gemäß dem Strafgesetzbuch gegenüber systemfeindlichen Aktivitäten auf das doppelte Maß gesteigert werden.

Nach dem Zusammenbruch des sozialistischen Blocks, seitdem der Impe-

rialismus sich als alleiniger Weltherrscher zu betrachten begann, folgten den bisherigen Paragraphen 129 neue Ergänzungen. Sie sollten der Intervention in die Kämpfe der Völker um Unabhängigkeit, Demokratie und Sozialismus sowie als Instrument zu Aufhebung internationaler Gesetze dienen.

Es ist offensichtlich, dass der amerikanische Imperialismus neue Gesetze erlässt, um seine auf Ausbeutung und Besatzung basierende Politik gegenüber der ganzen Welt durchsetzen zu können. Durch den Erlass des „Patriotengesetzes“ haben die USA die gesetzlichen Grundlagen geschaffen, legitimen Staaten, Personen oder Organisationen den Krieg zu erklären, militärische Interventionen zu unternehmen, Länder zu besetzen, Menschen zu massakrieren und fest zu nehmen. Auch die Verbrechen gegen die Menschheit, welche die USA vor dem 11. September begangen haben, wurden „legalisiert“. Aufgrund des Zusammenbruchs des Ostblocks und der daraus folgenden Verschiebung des Kräftegleichgewichts zu Gunsten der USA, sowie der fehlenden Schritte der Völker, erfolgreiche Aufstände und überhaupt den Kampf gegen diese Willkür zu organisieren, besteht diese Situation heute weiterhin.

Die „scheinoppositionelle“ Haltung der europäischen Imperialisten gegen die Selbsternennung der USA zum „Welteroberer“ nach dem 11. September verbarg in Wirklichkeit nur die Absicht bei der Neuaufteilung der Welt ihren Anteil zu vergrößern.

Dieser Konflikt unter den imperialistischen Mächten verdeutlichte sich noch mehr am Internationalen Kriegstribunal. Die USA gaben während dieser Diskussionen folgenden frechen Kommentar von sich: „Falls das Internationale Kriegstribunal die Absicht verfolgen sollte, einen amerikanischen Bürger zu verurteilen, werden wir dies nicht still schweigend hinnehmen und werden wenn nötig eine militärische Intervention in Den Haag vornehmen, um unseren Staatsbürger zu befreien.“ Danach wurde die Vollmacht des Internationalen Kriegstribunals eingeschränkt, indem sie folglich neu definiert wurde: „Das Internationale Kriegstribunal besitzt das Recht, jeden, der Verbrechen gegen die Menschheit begangen hat, zu verurteilen – die amerikanischen Bürger ausgenommen.“

Die tatsächliche Absicht der europäischen Imperialisten war es nicht, Verbrechen auf der Welt zu verurteilen. Da sie einzig und allein von ihrer Profitgier geleitet werden, beabsichtigten sie damit, ein größeres Stück vom Kuchen, den man durch diese Verbrechen erzielt hatte, zu erobern. Dies verdeutlichte sich in den Irak- und Afghanistankriegen besonders, da

die europäischen Imperialisten sich hier - neben den USA - auf diese zu erobernde Torte regelrecht gestürzt haben.

Zu dieser Zeit ergänzte der deutsche Imperialismus den Paragraphen 129 mit Inhalten, die dem amerikanischen Patriotengesetz ähneln, unter dem Deckmantel Paragraph 129b und ermächtigte sich somit zum Weltpolizisten.

Mit dieser Broschüre beabsichtigen wir, die Geltung der Gesetze 129a und 129b und den Abbau von freiheitlich-demokratischen Rechten durch deren Anwendung zur Diskussion zu stellen. Wir möchten aufzeigen, wie die europäischen Völker ihrer Rechte, die sie in den letzten zwei Jahrhunderten unter großen Opfern erkämpft hatten, mit der Praktizierung des Paragraphen 129 nun beraubt werden.

REAKTIONÄRE ENTWICKLUNGEN IN EUROPA

Im Kalten Krieg, in dem die westlichen Monopole ihren Krieg gegen die Völker führten, und nach dem Zusammenbruch des sozialistischen Systems siegten diese Mächte vorerst. Neue politische sowie wirtschaftliche Ziele wurden zum aktuellen Thema der Monopole. Während die europäischen Imperialisten die Verbreitung des Sozialismus zu verhindern und ihre neue ausbeuterische Politik nach außen durchzusetzen versuchten, hielten sie es nicht für nötig, dem Volk wirtschaftliche Erleichterungen sowie demokratische Rechte und Freiheiten zu gewährleisten, um die Stabilität „im eigenen Heim“ sicherzustellen.

Das Ende des Kalten Krieges wurde somit auch zum Ende der sozialen Rechte in den europäischen Staaten. Es bleibt zu erwähnen, dass diese von der Bourgeoisie nicht aus eigenem Willen zuerkannt worden waren. Im Gegenteil, sie wurden in einem zweihundertjährigen Klassenkampf erkämpft. In Anbetracht der aktuellen rückständigen bzw. geschwächten Position der linken Bewegung besteht nicht mehr die Notwendigkeit, den relativen Wohlstand des Volkes zu bewahren, was den Verzicht der herrschenden Klassen auf einen höheren Ausbeutungsanteil bedeutete.

Die Agenda 2010

Mit der Agenda 2010 - früher unter dem Namen „Bolkestein-Beschlüsse“ zur Diskussion gestellt - sollten die wirtschaftlich-demokratischen und sozial-politischen Rechte in allen EU-Staaten auf das unterste Niveau angeglichen bzw. gleichgeschaltet werden. In diesem Rahmen verfolgen alle Mitgliedsstaaten die Durchsetzung folgender Ziele bis 2010: die Erhöhung des Rentenalters, die Kürzung des Budgets in Bildung und Gesundheit, die Abschaffung der Arbeitsplatzsicherheit, die Erleichterung der Kündigung des Arbeitsverhältnisses, das Kappen der Arbeiterrechte der Migranten in Europa, die Sicherung der europäischen Grenzen und die Zentralisierung der Wirtschaft sowie der Abbau der freiheitlich demokratischen Rechte. Die Agenda 2010 stellt den Mitgliedsstaaten außerdem die Bedingung, bis zu diesem Zeitpunkt ihr eigenes Ausländergesetz in der Innenpolitik zu formulieren sowie die Aktualisierung der Anti-Terror-Ge-

setze, indem eine einheitliche Terror-Definition festgelegt wird.

Der oben genannte Rechtsraub wird parallel mit der Verfolgung der Politik der Schwarzen Listen und der Anti-Terror-Gesetze vollzogen, um die allgemeine Unzufriedenheit gegen den Abbau dieser Rechte einzudämmen.

Viele andere europäische Staaten besitzen ihre eigene Geschichte, was die Anti-Terror-Gesetze angeht. In Deutschland werden sie seit zwei Jahrhunderten praktiziert. Allerdings plant die BRD ihre Ausweitung, da man diese Gesetze nun als unzureichend betrachtet. Die anderen EU-Staaten schließen sich dabei der BRD an. In dieser Hinsicht sind die Paragraphen 129 die „Mutter“ ähnlicher Gesetze in anderen EU-Staaten.

In Bereichen wie Bildung, Gesundheit und Rentenalter werden unter den EU-Mitgliedsstaaten die jeweils rückständigsten Bestimmungen als Basis festgelegt. In den Bereichen Recht auf freie Meinungsäußerung und Organisationsfreiheit werden die deutschen Paragraphen 129 zur Norm erklärt.

Das Projekt „Agenda 2010“ als Spiegel der EU

Die Lebensbedingungen der europäischen Völker verschlechtern sich zunehmend. Breite gesellschaftliche Massen bekommen die üblen Folgen dieser Politik, u.a. die Hartz IV-Gesetze und beispielsweise Kürzungen in Bildung sowie im Gesundheitswesen, tagtäglich zunehmend zu spüren. Gleichzeitig setzt der deutsche Staat seine expansive Politik fort, indem sowohl die Aufrüstung als auch die Beteiligung an Kriegen vorangetrieben wird.

Heute ist der Kapitalismus mit einer sich zunehmend verschärfenden Krise konfrontiert.

Die imperialistischen Monopole sind gezwungen, neue Märkte für ihre zunehmende Kapitalakkumulation zu suchen. Hierfür stellen sie die Rechnung ihrer Krise sowohl in den neuen Kolonien als auch in den imperialistischen Ländern den Opfern dieser Krise.

Die nationalen Kräfte der Herrschenden können ohne die Kräfte einer anderen Nation zu unterdrücken ebenso wenig existieren, wie Konzerne, die ihre Konkurrenz nicht vernichten. Die Akkumulation des Kapitals ist nicht auf einen einzigen Sektor begrenzt. Sie bezieht sich vielmehr auf die Gesamtentwicklung des Kapitalismus.

Der aus den Produktionsbereichen, Märkten und Rohstoffen der Welt bes-

tehende Kuchen ist bereits unter den Monopolen aufgeteilt. Es gibt mo-

mentan weder eine technische Neuheit, noch eine ökonomisch-politische Entwicklung (wie z.B. der Zusammenbruch des Ostblocks oder das Erstarren Chinas), welche diese bestehenden Verhältnisse auf längere Frist verändern könnte.

Die sich zunehmend verschärfende Konkurrenz zwischen den imperialistischen und den anderen kapitalistischen Mächten, die daraus entstehenden Konflikte sowie die Bestrebungen diese Konflikte durch militaristische Methoden zu lösen, sind offensichtlich. Obwohl ihr gemeinsames Interesse darin besteht, den Kapitalismus und das Ausbeutungsverhältnis aufrecht zu halten, verschärft sich der Konflikt unter ihnen permanent. Die aktuellsten Beispiele hierfür sind der Irak-Krieg sowie der Interessenskonflikt der EU hinsichtlich der Expansion im Osten.

I- Die konkrete Zusammenarbeit der Herrschenden verschiedener Staaten

All diese Faktoren erhöhen die Wahrscheinlichkeit des gesellschaftlichen Widerstandes. Dies ist - neben dem prinzipiellen Misstrauen der Gesellschaft gegen das System - auch durch weitere Faktoren erklärbar. Da die Herrschenden dessen bewusst sind, benutzen sie Methoden, die von der Gesellschaft nicht präzise wahrgenommen werden, und mit denen sie die Botschaft ausdrücken, dass Widerstand unmöglich sei. Ferner soll deutlich gemacht werden, dass - wenn überhaupt - nur ein Widerstand geduldet werden würde, der unter der Kontrolle des Systems stattfindet.

Der 11. September war eine Möglichkeit nach innen reaktionäre Entwicklungen und nach außen Kriege sowie Besetzungen zu legitimieren. Trotzdem wurden schon vor dem 11. September bezüglich der globalen Interessen der imperialistischen Mächte Pläne geschmiedet, welche die Zusammenarbeit unter ihnen vertiefen sollten.

Die Welle der Anti-Terror-Gesetze, die ihnen folgte, stellt lediglich ein Element der Gesamtentwicklung dar. In Deutschland sind beispielsweise neben den Sicherheitskameras und der Internetauswertung die Einschränkungen bezüglich des neuen Versammlungsgesetzes ein aktuelles Thema dieser Gesamtentwicklung. Die imperialistischen Staaten haben die Einschränkungen der Rechte und Freiheiten beschwörend gegen mögliche gesellschaftliche Aufstände gemeinsam übernommen und ausgeweitet. In jedem Staat gibt es ähnliche Verbote, gesetzliche Maßnahmen und Rechtsabbau.

Die Angriffe auf die Twin towers und das Pentagon wurden in den EU-Staaten als Vorwand für den Rechtsraub und den Aufbau eines Polizeiaparates mit breiteren Befugnissen genutzt.

II-Der EU-Rahmenbeschluss: „Kampf gegen den Terrorismus“

Dieser Beschluss wurde von der EU am 13. Juni 2002 erlassen. Die Bedeutung der Begriffe „Terrorismus“ und „terroristische Vereinigung“ wurden ausgeweitet. Gemäß dieser verallgemeinerteren neuen Definition und der Gesetzesänderungen der EU-Staaten wird ein terroristisches Verbrechen als „ein von einer Person oder einer Gruppe bewusst begangenes Verbrechen, mit dem Ziel, einen oder mehrere Staaten, ihre Institutionen oder die Bevölkerung einzuschüchtern und die politischen, ökonomischen oder sozialen Strukturen dieser Staaten ernsthaft zu verändern oder zu zerstören.“ Somit wurde die Definition der terroristischen Verbrechen mit folgenden Elementen ergänzt: „Illegale Beschädigung von staatlichen Institutionen, öffentlichen Mitteln, Infrastrukturen, öffentlichen Gebieten und Besitzen, die Störung oder völlige Behinderung von Wasser- und Elektrizitätsbetrieben oder ähnlichen wichtigen Quellen sowie die Ausübung eines Angriffs mittels von Informationssystemen.“ Es ist zu betonen, dass lediglich eine Drohung solcher Angriffe ausreichend ist. D.h. es ist möglich, als Terrorist beschuldigt zu werden, ohne eines der obigen Verbrechen begangen zu haben. Diese Bestimmung kann gegen Demonstrationen, Streiks, Besetzungen, soziale und politische Proteste benutzt werden. Es ist unbedeutend, wer diese Taten begeht, ob Gewerkschafter, Umweltaktivisten, oder Linksradikale, das Ergebnis bleibt gleich. Außerdem ist diese Definition subjektiv und kann daher willkürlich praktiziert werden. Beispielsweise kann die Aussage „Beschädigung einer wirtschaftlichen Struktur“ viele Bedeutungen beinhalten (z.B. die Beschädigung von Barrieren auf Demonstrationen, wie in Genua und Prag...).

III-Der EU-Rahmenbeschluss: „Der europäische Festnahme- und Auslieferungsbefehl“

Dieses Gesetz wurde vom Europarat am 13. Juni 2002 erlassen. Es erlaubt einem Staat, seinen eigenen Bürger einem zweiten EU-Staat auszuliefern. Dieses, die Justizbehörden betreffende, Gesetz hebt die Auslieferungsprozedur von Verdächtigten oder Verurteilten eines Verbrechens auf. Auf diese Weise können die Verdächtigten über einen Gerichtsbeschluss an den Staat, in dem das Verbrechen angeblich begangen und der Haftbefehl

erlassen worden ist, ausgeliefert werden. Es sieht die Verurteilung des Verbrechers, anstatt nach den Gesetzen des eigenen Staates, nach denen des Staates, in den er ausgeliefert wird, vor. Allerdings stimmen die Gesetze der EU-Staaten nicht vollständig miteinander überein. In einigen Ländern werden bestimmte Verbrechen härter bestraft als in anderen. Dieser Rahmenbeschluss hebt ebenfalls das Prinzip der doppelten Anklageschrift auf, wonach bei einem Verbrechen die Anklageschriften beider Länder benötigt werden.

Heute sind die Anti-Terror-Gesetze aller EU-Mitgliedsstaaten immer noch nicht gleichgeschaltet. In einigen Ländern sind sogar die Terror-Definitionen unterschiedlich. In den Niederlanden z.B. existiert kein Gesetz der Art 129b. Daher wird eine in Deutschland strafbare Handlung in den Niederlanden nicht als Verbrechen gesehen. Allerdings schreibt der Europäische Festnahmebefehl den Niederlanden vor, die gemäß dem Paragraphen 129b von der BRD angeklagte und erwünschte Person ihr auszuliefern.

IV- Die Bildung der schwarzen Listen

Im Rahmen der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik (GASP) wurde dieses Gesetz am 27. Dezember 2001 von den 15 Vertretern der Mitgliedsstaaten des Europarates erlassen. In dieser ständig aktualisierten Liste sind die Namen von Personen, Gruppen und Formationen, die des Terrorismus bezichtigt werden, aufgeführt. Anfangs bestanden sie lediglich aus Personen und Organisationen bezüglich der Konflikte im Mittleren Osten, im Baskenland sowie in Irland. Heute beinhalten sie ebenfalls Organisationen wie die DHKP-C (Revolutionäre Volksbefreiungspartei /-front), FHKC (Palästinensische Volksbefreiungsfront), FARC (Revolutionäre Streitkräfte Kolumbiens), NPA (Neue Volksarmee) der Philippinen und die PKK (Arbeiterpartei Kurdistans).

Die Beschlüsse hinsichtlich der Liste sind in geheimen Akten festgehalten.

Zur Liste gehören auch Orga-

nisationen, die in den eigenen Staaten nicht illegal sind. Dadurch wurde die Grundlage für eine Kriminalisierung im eigenen Land geschaffen. Dieser Beschluss umfasst ebenfalls Personen, die nicht an terroristischen Aktionen beteiligt waren, jedoch mit ihren Aktivitäten diese erleichterten oder deren Aktivitäten sich auf die Befehle der in der Liste aufgeführten Personen oder Organisationen stützten. Da diese Begriffe („erleichternd“ und „auf Befehl“) nicht detailliert definiert sind, unterliegen sie der Gefahr des Missbrauchs und der Willkür. Gemäß des neunten Paragraphen dieses Beschlusses verpflichteten sich alle EU-Mitgliedsstaaten, ihre Bürger, die diesen Beschluss verletzen (z.B. indem sie der Person oder Organisation finanzielle oder eine andere Unterstützung leisten), zu bestrafen. Somit wurde die Einleitung von Gerichtsverfahren gegen Migranten, die eine in Europa vertretene Organisation aus ihrer Heimat unterstützen, indem sie z.B. Spenden und Beiträge sammeln oder deren sozialistische Publikationen verkaufen, erleichtert. Dies wird später auch Solidaritätsaktionen einschließen.

Die in der Liste aufgeführten Personen wurden vom Europarat weder von davon benachrichtigt noch wurde ihnen die Möglichkeit gewährleistet, sich zu verteidigen oder auch nur Einsicht in ihre Akte zu bekommen. Diese Personen und Organisationen sind somit ihrer Rechte auf Verteidigung und Einspruch, d.h. auf einen fairen Prozess beraubt. Sie werden vorschnell als schuldig bezeichnet.

V- Die präventive Konterrevolution

Diese Entwicklungen haben zwei charakteristische Eigenschaften: Erstens sind sie politisch, weil sie sich gegen Personen und Organisationen aufgrund deren systemkritischen Haltung richten. Zweitens besitzen sie eine präventive Qualität, da nicht nur gegen Personen, die Verbrechen begangen haben, sondern auch gegen solche, die „Gefahr laufen“, eines zu begehen, eine strafrechtliche Verfolgung eingeleitet wird, um sie unwirksam zu machen. Somit wurde die Exekutive der Gesetzgebung und der Justiz vorangestellt. Die Aktivitäten der Polizei und der Geheimdienste werden, anstatt von den Gerichten angeordnet zu sein, direkt von der Polizei selbst beschlossen. Folglich dauern die Anti-Demokratisierung der Gesetze und die Willkür der Polizei und des Geheimdienstes an. Mit dieser Entwicklung sind neben den Kämpfen der revolutionären Organisationen auch der anti-faschistische Kampf, der gewerkschaftliche Kampf um die Arbeiterrechte, um die öffentlichen Plätze, um das Bildungsrecht und gegen

Nuklearenergie, usw. mit derselben Praxis konfrontiert.

Der bürgerliche Staat überlegt es sich gut, bevor er seinen Repressionsmechanismus in Gang setzt - um sein demokratisches Gesicht zu wahren. Aus diesem Grund entblößt er seine wahre Fratze nur dann, wenn er demagogisch von „linken Chaoten“ oder „Terroristen“ sprechen kann und wendet dann Gewalt an. In diesen Fällen tritt der Staat sogar oftmals seine eigenen Gesetze mit Füßen (willkürliche Polizeigewalt, illegale Razzien, Sachbeschädigungen durch Polizeibeamte und unerlaubte Kommunikationskontrolle). Hinzu kommen natürlich die gesetzlich geregelten Praktiken, wie z.B. Beschattung, Abhören von Telefonaten, Überwachung von E-Mails, Beschlagnahmung von Handys und Computern, Gefängnisstrafen und Isolationshaft.

All diese Praktiken dienen - ganz im Gegensatz zu den staatlichen Erläuterungen - nicht zum Schutz der Demokratie. Nicht nur die Revolutionären und Linken, sondern alle Bürger unterliegen seit langer Zeit der Überwachung durch Kameras und der Kontrolle im Internet, sowie durch die biometrischen Daten im Ausweis.

Die Ziele der Herrschenden sind klar und deutlich: Das problemlose Funktionieren des kapitalistischen Systems und die Prävention von Widerstandsformen, die es gefährden könnten. Bessere Arbeitsbedingungen, ein echter Umweltschutz und Frieden, d.h. letztendlich eine Welt ohne Ausbeutung bilden eine Gefahr für die Monopole.

Schon jetzt nehmen die Repressionen zu, um dem Widerstand, der aus der wachsenden Armut, dem Hunger, den schlechten Lebensbedingungen hervorgehen wird, vorzubeugen. Sogar staatliche Forschungsberichte sagen voraus, dass in den kommenden Jahrzehnten die gesellschaftliche Verarmung zunehmen wird und die in den Ghettos der USA bestehenden Verhältnisse auf Deutschland übertragen werden. Die aktuellen Pläne, die Bundeswehr, auch in der inneren Sicherheit einzusetzen, müssen in diesem Zusammenhang betrachtet und bewertet werden.

VI-Fazit

Das kapitalistische System sucht nach einer Lösung für die sich verschärfenden Konflikte. Während im Inneren des Landes undemokratische Gesetzesänderungen, der Abbau von sozialen Rechten und die Repressionspolitik andauern, werden die Grundlagen für Interventionen im Ausland geschaffen.

DIE TATSÄCHLICHE ANGST DES IMPERIALISMUS SIND DIE REVOLUTIONÄRE

Die Polizeiorganisation der EU „EUROPOL“ hat einen Bericht mit dem Titel „Die Situation des Terrorismus in der EU und ihre Tendenz 2009“ veröffentlicht. In diesem Bericht werden unterschiedliche Organisationen in Kategorien wie „ethnisch nationaler und separatistischer Terror“, „Terrororganisationen des linken Flügels“ unterteilt und zusätzlich versucht, zu beweisen, was für eine Gefahr diese Organisationen für Europa hinsichtlich der Sicherheit darstellen. Somit sollen die Repressionen und Verbote berechtigt erscheinen.

Diese Berichte werden vom Tesat, einer als Anti-Terrorabteilung des EUROPOL bekannten Einheit, verfasst. Aus diesem Grund werden bereits von Anfang an zahlreiche revolutionäre, fortschrittliche, demokratische und islamistische Organisationen der Terrorkategorie zugeteilt und damit vorschnell verurteilt. Der Bericht 2009 richtet sich, wie immer, gegen alle oppositionellen Organisationen. Daneben zeigt er auch auf, wer für den Imperialismus tatsächlich eine Gefahr darstellt und zu seiner Zielscheibe wird. Laut Bericht wurden in der EU im Jahr 2008 58 Menschen mit der Begründung, vermeintliche Mitglieder terroristischer Organisationen zu sein, verhaftet. Die Hälfte dieser 58 Personen seien DHKP-C-Mitglieder.

Warum greift der europäische Imperialismus in erster Linie die DHKP-C an?

Zweifellos gibt es in Europa zahlreiche revolutionäre, anti-imperialistische Organisationen. Genauso existieren auch Dutzende, sogar Hunderte fortschrittliche, demokratische, patriotische Organisationen aus verschiedenen anderen Ländern, die auch in Europa vertreten sind. Es besteht kein Zweifel, dass es trotzdem einen speziellen Grund dafür geben muss, dass die Hälfte der Festnahmen in der EU binnen eines Jahres aus DHKP-C-Mitgliedern besteht.

Zuerst muss betont werden, dass diese Tatsache nicht damit begründet werden kann, dass die DHKP-C-Mitglieder schlicht und einfach die europäischen Gesetze häufiger verletzen als andere.

Der eigentliche Grund ist vielmehr die Entschlossenheit und die Konsequenz der DHKP-C bei der Verfolgung ihrer Ziele: Revolution und Sozialismus. Die Existenz einer solchen Organisation stellt zum einen für den Imperialismus aus der Klassenperspektive eine Gefahr dar, zum anderen aber ist sie für die ganze Welt, insbesondere für die europäischen fortschrittlichen Personen und Revolutionäre ein „schlechtes Beispiel“. Daher gilt es, dieses Beispiel zu isolieren und schließlich zu beseitigen.

Während mit den Anti-Terror-Gesetzen, die nach dem 11. September erlassen worden waren, in fast ganz Europa die Repressionen gegenüber den Anti-Faschisten, Anti-Imperialisten, Sozialisten und in diesem Zusammenhang auch den Revolutionären aus der Türkei, zunahmen, wurden speziell die DHKP-C-Mitglieder als Zielscheibe gewählt. Seit Jahren wurden bisher in Deutschland, in Belgien, Holland, Frankreich, England und Italien viele DHKP-C-Mitglieder festgenommen.

Die DHKP-C fehlt weder in den europäischen, noch in den amerikanischen Terrorlisten. Europa, das sich gern selbst als Wiege der Demokratie lobt, scheute sich nicht davor, jeden rechtswidrigen Weg einzuschlagen, um die Revolutionäre einzuschüchtern. Mit der Absicht, die DHKP-C-Mitglieder zu isolieren, wird den Menschen damit gedroht, dass sie ausgewiesen werden oder ihren Aufenthaltstitel verlieren. Es wurden auch Komplote geplant und versucht, Agenten anzuwerben. Man beabsichtigte, die Revolutionäre vom Volk zu isolieren, indem die normalsten sozialen und kulturellen Aktivitäten, wie z.B. Konzerte, Ferienlager und Picknicks, verboten wurden.

Die EU schaltet ihre eigene Justiz aus

Die BRD trat ihre eigene, bürgerliche, Justiz mit Füßen, indem sie DHKPC-Mitglieder nicht aufgrund ihrer Aktivitäten in Deutschland, sondern wegen Aktionen der Organisation in der Türkei verurteilte. Nur um die Revolutionäre verhaften lassen zu können, erfand sie Straftaten. Damit wurde die bürgerliche Demokratie, auf die Europa so stolz ist, ausgeschaltet. Der 11. September wurde von den Imperialisten als Anlass genutzt, die Völker anzugreifen. Unter dem Decknamen „Krieg gegen den Terrorismus“ wurde seitdem der Abbau der Rechte und Freiheiten vorangetrieben. Die EU passte sich dieser Politik der USA an und erstellte „Terrororganisationslisten“ innerhalb der eigenen Grenzen.

Um diese Politik der EU verstehen zu können, ist es wichtig, die geset-

zliche Praxis in der BRD zu untersuchen.

Deutschland besitzt unter den EU-Staaten die ältesten Anti-Terror-Gesetze. Ihre Wurzeln reichen zweihundert Jahre zurück und stammen von dem Paragraphen 129, dem „Staatsschutzgesetz“.

Dem unter dem Namen 129a bekannte Paragraphen wurde der Paragraph 129b hinzugefügt. Somit schuf die imperialistische Justiz die Voraussetzungen, den Kampf außerhalb Deutschlands und sogar außerhalb der EU gerichtlich zu verfolgen.

In den Verfahren, die in Deutschland und Frankreich gegen die Mitglieder der "Anatolischen Föderation" eingeleitet wurden, werden die Revolutionäre zusammenfassend folgender Taten bezichtigt:

„Die Verdächtigten unterstützen eine Organisation, die gegen den türkischen Staat einen bewaffneten Kampf führt. Folglich können sie als Individuen für alle von anderen Organisationsmitgliedern in der Türkei durchgeführten Aktionen zur Rechenschaft gezogen werden.“

Diese Beschuldigungen sind absolut nicht gerechtfertigt, aber entsprechen den bestehenden reaktionären Gesetze.

An den EU-Gesetzen wurden Änderungen vorgenommen, um die Zusammenarbeit mit faschistischen Regimes zu erleichtern. Dadurch wurden Rechtswidrigkeiten, wie z. B. die Beschattung der Beschuldigten, die Erleichterung ihrer Auslieferung und der Entfall der Erfordernis eines richterlichen Beschlusses für den Informationsaustausch unter internationalen Polizeiorganisationen, legalisiert.

Durch die Ausschaltung der traditionellen demokratischen Rechte in der EU konnte auf Anfrage der faschistischen türkischen Polizei am 1. April 2004 in vier imperialistischen europäischen Staaten gleichzeitig eine DHKP-C-Operation durchgeführt werden. Dabei fanden bei mangelnden Beweismitteln und ohne Begründung Festnahmen statt; Wohnungen, Arbeitsplätze und Büros wurden durchsucht.

In Deutschland wird zur Zeit über den Erlass eines neuen Paragraphen, 129c, diskutiert. Gemäß 129c sollen die Anti-Terror-Gesetze nicht nur im Planungsstadium einer Aktion angewendet werden, sondern bereits im Stadium, in dem „die Überlegungen an eine Planung“ stattfinden. Das bedeutet, im Falle einer Durchsetzung dieses Paragraphen, wird es möglich sein, die Menschen, aufgrund der in ihrem Gehirn umherschwirrenden Gedanken, zu verurteilen.

Hier ist als Beispiel der Text eines Gesetzes, das im Rahmen der Anti-Terror-Gesetze in England erlassen worden ist:

„Im Falle einer vermuteten Gefährdung der Staatssicherheit durch bestimmte Verdächtige, zu deren Verurteilung es aber an konkreten Beweismitteln mangelt und ferner die Auslieferung in das Heimatland durch die Gesetze, die es ihnen erlaubt hatten, einzureisen, nicht möglich ist, können diese Personen im Namen der nationalen Sicherheit auf unbefristete Zeit, ohne ein Verfahren in Isolationshaft gehalten werden...“

Die Antwort auf die Frage: „Wer wen aus welchem Grund als gefährlich empfindet“ ist eindeutig...

Eine weitere dimension der Repression: Die Verhandlungen zwischen den Imperialisten und der Oligarchie

Ein weiterer Grund für die sich seit Jahrzehnten fortsetzenden Repressionen sind die Verhandlungen der EU mit der Oligarchie der Türkei. Die Türkei stellt für den europäischen Imperialismus einen äußerst attraktiven Markt dar. Aus diesem Grund ist er für jegliche Zusammenarbeit mit dem Faschismus bereit, um seine Herrschaft auf diesem Markt zu festigen und die Ausbeutung auszuweiten. Also werden in Zusammenarbeit mit der türkischen Polizei und dem türkischen Geheimdienst MIT (Nationale Nachrichtenorganisation) Anklageschriften angefertigt und mittels gefälschter Dokumente und fingierter Indizien Revolutionäre verhaftet. Obwohl die DHKP-C in Europa nicht des bewaffneten Kampfes bezichtigt werden kann, ihr keine Aktionen angelastet werden können, werden vermeintliche Mitglieder zu den höchsten Strafen des Anti-Terror-Paragraphen verurteilt, denn die Monopole fürchten das Erstarren des revolutionären Kampfes in der Türkei. Es geht nicht nur um die Festnahme von einigen Revolutionären in Europa, die Schließung von Vereinen und damit um die Einschüchterung des Volkes. Gleichzeitig soll mit diesen Maßnahmen der revolutionäre Kampf in der Türkei verhindert, zumindest geschwächt werden. Deswegen wird nicht davor zurückgeschreckt, jegliche Unterstützung, die der Revolution in der Türkei dienen könnte, im Keim zu ersticken. Dafür werden sogar die eigenen Gesetze verletzt. In diesem Zusammenhang sind bei der Festnahme und der Verurteilung von DHKP-C-Mitgliedern deren Aktionen nicht ausschlaggebend.

Die Festnahmen und Verfahren gegen DHKP-C-Mitglieder in Europa sind

rein politische Entscheidungen und dienen den gemeinsamen Interessen des faschistischen türkischen Staates und der imperialistischen Monopole. EUROPOL als Verfasser des oben erwähnten Berichtes ist eine Institution, welche die Zusammenarbeit zwischen den Imperialisten und der Oligarchie fördert. Aus EU-politischer Perspektive besteht ihre Funktion aus der Ausweitung der reaktionären Gesetze, wie sie in der BRD und England bestehen, auf alle EU-Mitgliedsstaaten (sowie auf jene Staaten, deren Beitritt in die EU ansteht). In diesem Rahmen werden die „Schwarzen Listen“ veröffentlicht, um revolutionären, fortschrittlichen und oppositionellen Organisationen ihren Handlungsfreiraum zu nehmen und sie somit mundtot zu machen.

Die EU fürchtet sich weiterhin vor dem „Gespenst des Kommunismus“

Die EU verurteilt die sozialistische Weltanschauung. Die DHKP-C wurde zu ihrer Zielscheibe erklärt, weil sie den Kampf gegen Faschismus und Imperialismus aufgenommen hat und sich vom Marxismus-Leninismus nicht abwendet. Während auf der ganzen Welt konterrevolutionäre Böen wehen, lehnt sie es ab, sich diesen Böen zu ergeben, Kompromisse zu schließen, die Waffen nieder zu legen und die Symbole des Sozialismus aufzugeben. Natürlich ist die Anwesenheit von Verfechtern der sozialistischen Weltanschauung, die sie ja für ausgestorben hielten, den imperialistischen Monopolen in Europa ein Dorn im Auge. Es ist klar, dass die Imperialisten ausnahmslos auf jeden zielen werden, der den Sozialismus und das marxistisch-leninistische Konzept verteidigt. Die Angst des Imperialismus reicht zurück auf eine Epoche vor 160 Jahren. Dieses Gefühl kam erstmals zu jener Zeit auf, als Marx und Engels verkündet hatten: „Ein Gespenst geht um in Europa - das Gespenst des Kommunismus.“ Auch wenn sie des öfteren behaupten, ihre Angst besiegt zu haben, entspricht dies nicht der Realität. Im Kommunistischen Manifest steht auch geschrieben: „Alle Mächte des alten Europa haben sich zu einer heiligen Hetzjagd gegen dies Gespenst verbündet...“ Dieser heilige Bund steht heute für den Zusammenschluss der Bourgeoisie in Europa. Denn er erlässt die aktuellen Anti-Terror-Gesetze, Verbote, Haftbefehle und Strafen,

hält sich mit zahllosen Anti-Terror-Einheiten und europaweit gegründeten Institutionen, wie den EUROPOL, aufrecht und versucht damit, das Gespenst des Kommunismus aus Europa wegzujagen. Die Tatsache, dass die Hälfte der 58 Festnahmen aus DHKP-C-Mitgliedern besteht, ist eine Konsequenz daraus. Die europäischen Imperialisten hatten es nicht

schwer, die revolutionären und fortschrittlichen Organisationen, die in ihren Ländern den bewaffneten Kampf verteidigten, jedoch weit von einer Machtübernahme entfernt waren, zu zerschlagen. Nahezu die Gesamtheit der kommunistischen Parteien in Europa war ohnehin im System integriert. „Die sozialistische Ideologie war sowieso am Ende, die Mauer gefallen, der Ostblock zerschlagen; der Kapitalismus hatte seinen ewigen Triumph verkündet...“ Jedoch stört die weitere Existenz von Marxisten-Leninisten diesen Siegesrausch der Kapitalisten. Während in den sozialistischen Staaten konterrevolutionäre Putsche ausgeheckt wurden und zahlreiche sozialistische Organisationen ihre Waffen niedergelegt hatten, erinnert die DHKP-C wohl in diesem Punkt die europäischen Imperialisten an das Gespenst des Kommunismus. Denn sie fährt fort, den Marxismus-Leninismus ohne Zugeständnisse unerschütterlich zu verteidigen. Mit einer, der Furcht vor diesem Gespenst entsprungenen, Angriffslust dulden sie nicht einmal die legalen, demokratischen Aktivitäten der DHKP-C. Falls die EU tatsächlich Terroristen suchen wollte, müsste sie diejenigen verurteilen, die in der Türkei den Faschismus am Leben erhalten und im Irak, Afghanistan sowie Palästina massenhaft morden. Die EU muss ihre Politik der Bündnisse mit faschistischen Regimes, wie dem der Türkei, und der Einschüchterung von revolutionären, anti-imperialistischen und anti-faschistischen Organisationen durch Verbote und Repressionsmaßnahmen, aufgeben. Die europäischen Imperialisten konkurrieren in puncto antidemokratischer Praxis mit der amerikanischen Reaktion und den faschistischen Regimes. Schwarze Listen, Gerichtsverfahren und Haftbefehle sind keine Lösungen, um den Klassenkampf, die Verteidigung des Sozialismus und der Revolution zu unterdrücken. Das Anti-Terror-Gesetz in Deutschland stellt hierfür das beste Beispiel dar: Trotz seiner zweihundertjährigen Geschichte hat sie den Klassenkampf nicht verhindern können. Dies wird auch weiterhin nicht möglich sein. Der tatsächliche Terror besteht aus der Allianz mit dem Faschismus und der Beteiligung an den Verbrechen der USA. Die Völker der Welt werden die unter dem Deckmantel „Kampf gegen den Terror“ geführten Kriege ebenso verfluchen, wie sie einst den Faschismus verfluchten.

WESHALB GREIFT DER DEUTSCHE STAAT DIE REVOLUTIONÄRE AN?

Nach einer Studie des Internationalen Friedensforschungsinstituts (SIPRI) nimmt die BRD unter den Ländern, die Waffen in die Türkei exportieren, den ERSTEN PLATZ ein. Der deutsche Imperialismus exportiert 15.2 % seiner produzierten Waffen an die Türkei, 12.9 % an Griechenland, 12.4 % an Südafrika. An der „Internationalen Verteidigungsmesse“ (IDEF), einer Waffenmesse in Istanbul, nahmen insgesamt 464 Waffenkonzerne und -monopole aus 45 Ländern teil. Diese Messe wird vom „Institut zur Stärkung der Türkischen Wehrkraft“ veranstaltet. Deutschland wird hierbei durch 15 Waffenkonzernen vertreten. Es steht ein neuer „Genfer Pakt“ für ein gemeinsames Aufrüstungsbündnis zwischen der Türkei und Deutschland an. Nach den USA und Russland ist Deutschland sogar der drittgrößte Waffenproduzent auf der Welt. Die Einnahmen aus der Waffenproduktion betragen in Deutschland acht Milliarden siebenhundert Millionen Euro, die aus 126 Länder kommen. Die Türkei nimmt davon einen beträchtlichen Anteil an. Kurzum: Der größte Waffenmarkt der BRD ist die Türkei. Wir hatten uns gefragt, welche Verträge und Auftragsvergaben hinter den aktuellen Operationen und Verfahren der BRD gegenüber den Revolutionären steckt. Die oben erwähnten Tatsachen stehen als Antwort auf diese Fragen. Diese Ziffern erklären uns, weshalb die BRD die Revolutionäre, die DHKP-C-Mitglieder, angreift. Es ist ein Ergebnis der Profitgier der imperialistischen Monopole. Nach den neuesten Studien der SIPRI soll Deutschland seinen Waffenexport in den letzten fünf Jahren um 70% und seinen Anteil im Weltwaffenhandel von sieben auf zehn Prozent erhöht haben (Quelle: Sabah 30.April 2009). Die BRD besitzt eine zentrale Rolle in der EU. Sie ist eine der Hauptverantwortlichen der Kriege und Völkermorde auf der Welt. Die Wichtigkeit der Zusammenarbeit des europäischen Imperialismus und der türkischen Oligarchie, das Ausmaß der Plünderung und Ausbeutung in der Türkei, stellt einen wichtigen Grund für die hohe Zahl der Verhaftungen der DHKP-C-Mitglieder dar. Hinter der Angriffslust des deutschen Imperialismus gegenüber der

DHKP-C steckt die Zusammenarbeit mit dem türkischen Faschismus zugunsten der deutschen Monopole.

Deswegen werden seit Jahren in Deutschland zahlreiche Polizeioperationen durchgeführt, Häuser und Vereinslokale durchsucht, dutzende Revolutionäre festgenommen und zu hohen Strafen verurteilt. In Deutschland laufen momentan drei Verfahren gegen Revolutionäre: die Stammheim-, Düsseldorf- und die 'Anatolische Föderation'-Verfahren. Diese Prozesse stützen sich auf die Paragraphen 129, 129a und 129b des deutschen Strafgesetzbuches. Das charakteristische Merkmal dieser Verfahren ist die Verurteilung türkischer Revolutionäre aufgrund von „Aktionen in der Türkei“, statt in Deutschland. Das Problem besteht nicht in der Verletzung des deutschen Rechts, auch ist es kein Thema der inneren Sicherheit innerhalb der deutschen Grenzen. Der deutsche Imperialismus hat diese Verfahren eröffnet, um die türkische Oligarchie und Regierung zu unterstützen. Während die BRD einerseits die Aufrüstung der Türkei unterstützt, um den dortigen Faschismus zu stärken, verurteilt sie die Revolutionäre, die den Faschismus bekämpfen. Hier endet das Demokratieverständnis in der BRD. Im Wesentlichen verfolgen der deutsche Imperialismus und die Oligarchie in der Türkei dieselben Interessen. Im Rahmen dieser gemeinsamen Interessen werden gegen die Revolutionäre gemeinsame Operationen durchgeführt; in diesem Zusammenhang findet auch ein kontinuierlicher Informationsaustausch zwischen beiden Ländern statt. Am 3. März 2003 wurde diesbezüglich zwischen der Türkei und der BRD ein Abkommen „zum gemeinsamen Kampf in erster Linie gegen den Terrorismus und dem organisierten Verbrechen sowie gegen Verbrechen, denen eine große Bedeutung beizumessen ist“ unterzeichnet. Eines der im Rahmen der EU-Mitgliedschaftsstrategie geführten Projekte zur Angleichung der Türkei an die BRD in der Zusammenarbeit beider Länder ist das „Unterstützungsprojekt zur Stärkung des Kampfes gegen die organisierte Kriminalität“ mit einer Investition von rund 1.6 Millionen Euro. Es beinhaltet die „Ausbildung der türkischen Fachkräfte zur Stärkung der Struktur des türkischen Polizeiapparates und zur Auswertung der durch moderne Methoden erlangten Informationen.“

Ein anderes Projekt ist das „Unterstützungsprojekt zur Entwicklung der Verhörräume und -techniken“ mit einer Investition von ca. 1.3. Millionen Euro.

Ein weiterer Auftrag, den die BRD Ende des Jahres 2003 von der Türkei erhalten hat, ist die „Entwicklung der Analysekapazität der türkischen Polizei von Beweismitteln nach wissenschaftlichen Methoden“. Die Ausgaben für dieses Projekt betragen 6.5 Millionen Euro.

Im November 2005 kaufte die Türkei 298 Panzer des Typs Leopard-2 im Wert von sieben Milliarden Euro.

Die BRD erreicht mit diesen Projekten und Abkommen zwei Dinge: Sie unterstützt den Faschismus in der Türkei militärisch-technisch und zieht aus dieser Unterstützung bedeutenden Profit. Sie sichern ebenfalls die Investitionen, die wirtschaftlichen und kommerziellen Interessen der deutschen Konzerne in der Türkei.

Die Beziehung beider Länder lehnt sich an eine lange gemeinsame Vergangenheit. Das erste Abkommen bezüglich der wirtschaftlichen Zusammenarbeit zwischen der Türkei und Deutschland wurde 1958 unterzeichnet. Allein zwischen den Jahren 1980 bis 2004 investierte Deutschland 4.5 Milliarden in der Türkei. U.a. folgende Aufträge wurden damals an deutsche Konzerne vergeben: die erste neue Istanbuler Brücke, die größte zentrale Kläranlage der Türkei in Ankara/Sincan, die Staudämme in Keban und Oymapinar sowie das größte thermische Kraftwerk der Türkei in Adana-Yumurtalik, dessen Errichtung 1.5 Milliarden Euro gekostet hat.

Im Jahr 2006 waren 2384 deutsche Firmen in der Türkei aktiv, unter ihnen Siemens, Bosch, Mercedes-Benz, M.A.N., Fraport und STEAG. In den letzten 15 Jahren stieg der Import an deutschen Produkten in die Türkei um 319,8 %.

Die Türkei ist also aus militärischer, wirtschaftlicher und kommerzieller Sicht ein bedeutender Markt für den deutschen Imperialismus. Da die deutschen Konzerne diesen Markt nicht verlieren wollen, greifen sie die Revolutionäre aus der Türkei an, verurteilen sie zu Höchststrafen. Der deutsche Staat will verhindern, dass die in der BRD lebenden Revolutionäre den revolutionären Kampf in der Türkei unterstützen. Dabei scheut er nicht davor zurück, seine eigenen Gesetze zu verletzen. Jegliche demokratischen Aktivitäten werden als Terrorismus abgestempelt. Falls dies nicht ausreicht, werden neue Anti-Terror-Gesetze angewendet, um neue Festnahmen in Gang zu setzen. In Deutschland wird mit der Terrorismus-Demagogie Feindschaft gegenüber Revolutionären geschürt. Der europäische Imperialismus richtet sich nach der US-amerikanischen

Politik des „Kampfes gegen den Terrorismus“. In Deutschland werden im Einklang mit dieser Politik neue Gesetze erlassen. Im April 2002 wurden den Paragraphen 129 und 129a der Paragraph 129b angehängt. Dieser Paragraph ermächtigt den Staat, alle innerhalb und außerhalb der Bundesgrenze aktiven politischen Organisationen als kriminelle bzw. terroristische Organisationen zu verfolgen.

Seit dem November des Jahres 2006 sind in der JVA Stammheim / Stuttgart Mustafa Atalay, Hasan Subasi, Devrim Güler und Ahmet Düzgün Yüksel und seit dem April 2007 Ilhan Demirtas und Faruk Ereren aufgrund dieser Paragraphen

inhaftiert. Zusätzlich wurde auch ein Verfahren gegen die 'Anatolischen Föderation'¹ eröffnet. Die im November 2008 festgenommenen Personen Nurhan Erdem, Cengiz Oban und Ahmet Istanbulu sind aufgrund eines Verfahrens inhaftiert, dessen Anklageschrift bisher noch nicht einmal erstellt worden ist. Bei diesen Verfahren handelt es sich um rein politische Prozesse, in denen unter dem Deckmantel der Terrordemagogie Revolutionäre aus der Türkei verurteilt werden sollen.

Die BRD, sowie allgemein Europa, fürchtet das Erstarken des anti-imperialistischen und anti-faschistischen Kampfes in der Türkei. Die Tatsache, dass die DHKP-C sich als eine Organisation definiert, die den Sozialismus und die Revolution als Ziel verfolgt, vergrößert diese Angst des Imperialismus. Dies ist der eigentliche Grund, weshalb die Anti-Terror-Gesetze sich im Wesentlichen gegen die DHKP-C richten. Durch sie wird bezweckt, anhand von Freiheitsstrafen und Bußgeldern, die Revolutionäre zu isolieren. Denn die Konzerne wollen den Markt, der ihnen Milliarden Euros einbringt, nicht verlieren.

Der deutsche Imperialismus ist somit mitverantwortlich für die Verbrechen der Oligarchie in der Türkei gegen das Volk.

Bei der Errichtung der Konterguerillaorganisation in der Türkei haben ehemalige Nazi-Generäle ihren Anteil geleistet. Revolutionäre der Türkei werden mit Waffen der deutschen Konzerne ermordet; diese Waffen werden auch bei Massakern gegen das Volk angewendet. Der deutsche Staat stärkt den Krieg der Oligarchie gegen die Revolutionäre, indem er die Türkei aufrüstet. Auch der Krieg gegen das kurdische Volk wird mit der von Deutschland gelieferten Leopard-Panzern geführt. Die Kinder Hitlers ertränken durch die Waffen, die sie verkaufen, die Welt weiterhin in Blut. Sie versuchen die Ziele, welche er nicht erreichen konnte, durch die Durchsetzung der Politik der Neokolonialisierung zu erreichen.

Die deutschen Konzerne umschlingen unser Land wie die Arme einer Krake, um es auszubeuten. Aus diesem Grund unterstützen sie die faschistischen Regierungen. Während das eigene Volk hungert, investiert die Oligarchie in der Türkei Milliarden Euros in die Aufrüstung. Ihre einzige Angst ist das Erstarken der Revolution in der Türkei. So wie der Hitler-Faschismus besiegt worden ist, werden auch wir den Faschismus in unserem Land besiegen und alle Abkommen mit den Imperialisten annullieren, um eine unabhängige, demokratische, sozialistische Türkei zu errichten.

(10. Mai 2009, Yürüyüş - wochentliche Zeitschrift)

DIE DEUTSCHEN ANTI-TERROR-GESETZE

I- Der Paragraph 129

Die Paragraphen 129, 129a und 129b des deutschen Strafgesetzbuches werden in der BRD heute im „Kampf gegen den Terrorismus“ angewendet. Diese Gesetzesparagraphen und ihr tatsächlicher Charakter sind die Fortsetzung des von Otto von Bismarck im Jahr 1878 erlassenen Sozialistengesetzes. Wenn man noch weiter zurück blickt in die Geschichte, sieht man, dass die Verfolgung der Sozialisten natürlich auch vor dem Jahr 1878 an der Tagesordnung stand. Im Jahr 1822 beispielsweise wurden die ersten revolutionär-demokratischen Formationen in Deutschland wegen revolutionärer Aktivitäten und Propaganda verboten. Die Anhänger der bürgerlichen Revolution waren den Repressionen des feudalen Staates ausgesetzt. 1872 wurden die Führer der Sozialdemokratischen Partei (SPD) August Bebel und Wilhelm Liebknecht bestraft, da sie sich im Parlament offiziell für die Pariser Kommune ausgesprochen und die Kriegserklärung an Frankreich abgelehnt hatten. Das im Jahr 1878 erlassene „Sozialistengesetz“ wurde zur Legalisierung der Repressionen gegen die alte revolutionäre Sozialdemokratie ins Leben gerufen. In dieser Zeit wurde die sozialistische Presse verboten, sozialistische Organisationen illegalisiert und Proteste verboten. Viele Sozialisten wurden verfolgt und eingesperrt. 1919 wurden in der Weimarer Republik unter dem "Gesetz zum Schutz der Republik" die Repressionen gegen die revolutionäre Bewegung fortgesetzt: Spenden, Mitgliederbeiträge für die revolutionären Parteien sowie die Verbreitung kommunistischer Zeitungen waren oft strengstens verboten. Das Strafgesetzbuch aus der Zeit der Weimarer Republik wurde im Jahr 1933 nach der Machtergreifung durch die faschistische Partei (NSDAP) übernommen. Gegen den anti-faschistischen Widerstand und die politische Opposition führte das faschistische System unter der Beschuldigung des „Landesverrates“ die Unterdrückung noch brutaler fort.

1951 wurde das politische Strafgesetzbuch aus der Nazizeit überarbeitet - allerdings ohne eine Änderung des Paragraphen 129. Dieser Beschluss wurde dadurch begründet, dass damit in Zukunft ein Wiedererstarken

der Nazis verhindert werden soll. Jedoch wurde der Paragraph 129 vorwiegend gegen Kommunisten angewendet. Den alten Nazis hingegen wurden wichtige Positionen im Staatsapparat gestattet. Nach 1945 waren 80% der Richter, die in den Gerichtshöfen Westdeutschlands im Dienst waren, ehemalige Funktionäre in Staats- und Justizbehörden während der Nazierrschaft. Durch den Paragraphen 129 wurde 1951 die „Freie Deutsche Jugend“ (FDJ) verboten, 1500 Mitglieder wurden zu schweren Freiheitsstrafen verurteilt. Im selben Jahr brachte der Prozess gegen die „Kommunistische Partei Deutschlands“ (KPD) schwere Repressionen gegen die Linke und die Kommunisten mit sich. Allein gegen die KPD-Mitglieder und Anhänger wurden anhand des Paragraphen 129, 125 000 Ermittlungsverfahren eingeleitet. Fünf Prozent endeten mit Strafen. Auch die „Vereinigung der Verfolgten des Naziregimes“ (VVN) wurde im selben Jahr verboten. 1956 wurde das KPD-Verbot erlassen. Ein Jahr vor dem Verbot wurden viele ihrer Mitglieder, die im öffentlichen Dienst tätig waren, wegen ihrer Parteizugehörigkeit entlassen. Die Repressionen richteten sich nicht nur gegen die Kommunisten. Die Linke allgemein in Westdeutschland war Ziel dieser Repressionen. Unter diesen Gruppen befanden sich z.B. Vereinigungen gegen die Wiederaufrüstung Westdeutschlands nach 1945, Kriegsgegner, Atomkraftgegner etc. Diese Repressionen dauerten bis in die Mitte der 60er Jahre an und führten zur Verurteilung von etwa 10 000 Menschen zu hohen Geld- bzw. Haftstrafen.

II- Der Paragraph 129a

Die militante deutsche Linke vollzog in späteren Jahren eine radikale Entwicklung und brachte in den 1970er Jahren Organisationen, wie die Rote Armee Fraktion (RAF), die Bewegung 2. Juni, die Roten Zellen (RZ) und die Rote Zora hervor. Gegen diese neuen Formationen antwortete die Bundesrepublik mit massiven repressiven Vorgehen. Sie schuf hierfür einen legalen Rahmen, indem der Gesetzesparagraph 129 während der RAF-Prozesse in Stuttgart-Stammheim im Jahre 1976 mit dem Paragraphen 129a erweitert wurde. Somit wurde die linke Bewegung mit neuen Repressionsmaßnahmen konfrontiert, die von nun an nicht mehr - wie im Paragraphen 129 erklärt wird - nur mit dem Vorwurf der Gründung oder Mitgliedschaft in einer kriminellen Vereinigung begründet wurden, sondern jetzt gemäß 129a die Gründung bzw. Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung sowie Propagandaaktivitäten für sie umfasste. Die Mindesthaftstrafe von drei Jahren wurde im Paragraphen 129a auf fünf

Jahre erhöht. Der tatsächliche Unterschied zwischen den Paragraphen waren nicht nur die schwereren Strafen, sondern die staatliche Machterweiterung. Denn dadurch wurde der Staat ermächtigt, verdächtige Personen oder Gruppen zu beschatten, zu verfolgen und ausführliche Informationen über ihr Leben, ihre Gewohnheiten und die Verbindungen untereinander zu sammeln. Unter diesen erweiterten Machtbefugnissen befinden sich die Überwachung von Briefen und Kommunikationsmedien, Beschlagnahmungen, besondere Haftbedingungen, Razzien, die Anbringung von Kameras an Hauseingängen, PKW-Verfolgungen per Satelliten, die Erstellung von Informationsbanken und die Aufstellung von Kontrollpunkten an öffentlichen Plätzen und im Verkehr.

Im Bundeskriminalamt (BKA) wurde eine besondere „Terrorabteilung“ im BKA errichtet, die zugleich die Funktion eines Koordinationspunktes der Staatsschutzaktivitäten erfüllt. Die Zahl des in dieser Abteilung tätigen Personals verdoppelte sich seit 1970 bis heute. Das ihr zur Verfügung gestellte Budget wurde in dieser Zeit um das Vierfache erweitert. Ferner hat die in 129a-Ermittlungs- und Strafverfahren tätige Staatsanwaltschaft über das BKA Zugriff auf die Informationen des Geheimdienstes, d.h. des Verfassungsschutzes.

Der Paragraph 129a wurde unmittelbar vor dem G8-Gipfel im Jahr 2007 in Deutschland angewendet, um Razzien gegen Globalisierungsgegner durchführen zu können. Diese Hausdurchsuchungen wurden später selbst vom Bundesgerichtshof als illegal erklärt.

Dieser Paragraph wird nicht nur gegen deutsche linksradikale Organisationen, sondern zugleich auch gegen ausländische, die gegen das faschistische Regime in ihrer Heimat kämpfen und organisatorisch in Deutschland vertreten sind, angewendet.

Heike Schrader, eine deutsche Journalistin, wurde in Düsseldorf mit der Anklage der Mitgliedschaft in der verbotenen Organisation DHKP-C verurteilt. Als Beweismittel wurde dem Gericht die Übersetzung der Berichte über Menschenrechtsverletzungen in der Türkei aus den Jahren 1998/99 vorgelegt. Am 10. Dezember 2008 wurde das Urteil verkündet. Die Mitgliedschaft Schraders in einer Organisation konnte nicht bewiesen werden. Allerdings wurde sie gemäß des Paragraphen 129a zu 23 Monaten Haft verurteilt, da ihr die Übersetzung der oben genannten Berichte nachgewiesen wurde.

III- Der Paragraph 129b

Im Jahr 2002 wurden die Gesetzesparagrafen 129 und 129a mit dem Paragraphen 129b noch ergänzt. Der im April 2002 erlassene Gesetzesparagraf war nicht wirklich neu. Als Entwurf war er bereits vor dem 11. September dem Parlament vorgeschlagen, aber in die „Warteschleife“ aufgenommen worden.

Die Ausweitung der Paragraphen 129 und 129a wurde mit der seit dem 11. September 2001 „zunehmenden internationalen Terrorismusgefahr“ begründet. Die „Terrorlisten“ der USA wurden 2002 von den EU-Staaten anerkannt und sogar mit „eu-gerechten Ergänzungen“ überarbeitet. Neben islamistischen Organisationen befinden sich auf diesen Listen auch die Namen linker und fortschrittlicher Organisationen. Der Paragraph 129b verbietet ebenfalls wie der Paragraph 129a die Gründung und Mitgliedschaft in einer ausländischen terroristischen Vereinigung, sowie Propagandaarbeiten für sie. Die Propaganda einer Organisation, die außerhalb der Bundesgrenze aktiv ist, aber in der BRD als terroristisch eingestuft wird, sowie die Mitgliederwerbung für diese Organisation werden als terroristische Verbrechen betrachtet und strafrechtlich verfolgt. Zur Einleitung eines Strafverfahrens reicht es vollkommen aus, dass ein Terrorverdächtiger die Bundesgrenze überschreitet. Dabei spielt es keine Rolle, ob er in der BRD strafbare Handlungen begangen hat oder nicht. Es müssen auch keine individuell durchgeführten Verbrechen außerhalb der Bundesgrenze begangen worden sein.

Ein konkretes Beispiel für Anwendung dieses Paragraphen stellt die Razzia am 5. November 2008 gegen die Mitglieder der 'Anatolischen Föderation'¹ dar. Die gegen sie gerichtete Beschuldigung ist ergreifend: „Ein Kampf an der Front ist ohne die Unterstützung jenseits der Front nicht möglich. Die Verdächtigten betrachten die BRD als einen Bereich „jenseits der Front“ und führen hier legale Aktivitäten zur Unterstützung der sowohl in Deutschland, als auch in der Türkei illegalen Organisation DHKP-C aus. Da diese Aktivitäten der Unterstützung einer illegalen Organisation, die in der Türkei einen bewaffneten Kampf gegen den Staat führt, dienen, werden die Angeklagten aller bewaffneten Aktionen, die von der Organisation seit ihrer Gründung im Jahr 1994 in der Türkei ausgeführt worden waren, verantwortlich gemacht...“

In Wirklichkeit sind die Aktivitäten der 'Anatolischen Föderation'¹ klar und eindeutig. Sie macht lediglich gemäß der Bundesverfassung vom Or-

ganisationsrecht Gebrauch. Sie engagiert sich für die wirtschaftlichen und demokratischen Rechte der in Deutschland lebenden Migranten und führt einen demokratischen Kampf gegen Rassismus. Zugleich wendet sie sich gegen das faschistische Regime in der Türkei und macht auf die von ihr ausgeübten Menschenrechtsverletzungen aufmerksam.

Die Möglichkeit, von den Rechten und Freiheiten, welche die deutsche Verfassung anerkennt, Gebrauch zu machen, kann somit durch den Paragraphen 129b verhindert werden. Man kann sagen, dass ein Ziel des Paragraphen 129b die gesellschaftliche Abfindung mit einem politischen System ist, das nicht mit der Justiz vereinbar ist.

IV-Fazit

Bei den Paragraphen 129, 129a und 129b handelt es sich um Gesetzesparagraphen, die in erster Linie gegen die Linke und Kritiker des bestehenden Systems genutzt werden. Die Angaben der deutschen Regierung im Jahr 2001 beweisen, dass diese Paragraphen des deutschen Strafgesetzbuch der Ausschaltung der Opposition dienen sollen:

In den letzten fünf Jahren waren von den 431 Ermittlungsverfahren, die mit diesen Paragraphen eingeleitet worden waren, 428 (99,3 %) gegen die Linke gerichtet!

Außerdem zeigen diese Ziffern auf, dass durch die Verfahren, die durch diese Paragraphen eingeleitet worden waren, die Bspitzelung und die Einschüchterung der Linken bezweckt werden soll. Danach wurden 97 % dieser Verfahren eingestellt, nur 3 % endeten mit Verurteilungen. Die Ermittlungsverfahren werden vom Staat als Instrument benutzt: Auf diese Weise kann er auf legalem Weg zu detaillierten Informationen über verfolgte Personen und Organisationen gelangen.

DIE ANWENDUNG DER PARAGRAPHEN 129_c 129a und 129b STRAFGESETZBUCH

A -Der Paragraph 129: Gründung einer kriminellen Vereinigung

Gemäß des ersten Absatzes des Paragraphen 129 des deutschen Strafgesetzbuches werden Personen, die eine Vereinigung gründen, Mitglied einer Vereinigung sind oder die Absicht haben, für diese Vereinigung, deren Ziel oder Aktivitäten aus strafbaren Handlungen besteht, neue Anhänger zu werben, sowie Personen, welche diese Vereinigung unterstützen, zu einer Freiheitsstrafe von höchstens fünf Jahren oder einer Geldstrafe bestraft.

Der Paragraph 129 soll hierbei der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit als öffentliches Wohl, vor allem zum Schutz des öffentlichen Friedens dienen. Daher soll somit die Gründung und Fortführung von Vereinigungen verhindert werden, die dieses öffentliche Wohl gefährden. So wird, falls die Rede von solch einer Vereinigung ist, die Bestimmung zum Verbot der Gründung einer Vereinigung im zweiten Absatz des Paragraphen 9 angewendet.

1- Der Begriff „Vereinigung“

Im Sinne des Paragraphen 129 des deutschen Strafgesetzbuches ist unter dem Begriff „Vereinigung“ eine organisierte Einheit von mindestens drei Personen über einen bestimmten Zeitraum zu verstehen, die gemeinsame Ziele verfolgen und sich als sich ergänzende Organisation fühlen. Nach dem Ermessensurteil müssen folgende Kriterien im Vordergrund stehen, um von einer Vereinigung sprechen zu können:

In einer Vereinigung muss in erster Linie eine strenge Organisation gegeben sein. Kriminelle Ziele müssen, anstatt mit den möglichen persönlichen Einflüssen der Mitglieder, nach Gruppenregelungen verfolgt werden. Die strenge Organisation der Straftaten ist hierbei notwendig. Bei der Planung und Vollstreckung der Straftaten müssen die Mitglieder mit dem Bewusstsein gehandelt haben, einer kriminelle Vereinigung anzugehören. Auf diesem Wege werden gemeinsame Ziele, die Aktivitäten der Mitglieder zur Erreichung dieser gemeinsamen Ziele koordiniert. Die Erfül-

lung einer Aufgabe durch ein Organisationsmitglied muss sich auf eine organisierte Planung stützen.

Es müssen Regelungen zur Herstellung eines gemeinsamen Willens, der für alle Mitglieder verbindlich ist, vorhanden sein.

Die Unterordnung des persönlichen Willens der einzelnen Mitglieder an einen allgemeinen Willen, der in der Vereinigung herrscht, ist von Bedeutung. Das heißt nicht, dass die Mitglieder sich der autoritären Führung eines anderen Mitglieds, dem die Vollmacht zum Fällen von gemeinsamen Entscheidungen gegeben wurde, unterordnen müssen. Denn auch die Führungsposition handelt nicht unabhängig vom gemeinsamen Willen der Gruppe.

Aus diesem Grunde schließt der im Paragraphen 129 des deutschen Strafgesetzbuches definierte Begriff „kriminelle Vereinigung“ organisierte kriminelle Gruppen, die von hierarchischer Struktur sind und eine autoritäre Führung haben, aus.

Um von einer kriminellen Vereinigung sprechen zu können, muss sie mindestens von drei Personen bestehen. Die Organisiertheit dieser Personen muss über einen bestimmten Zeitraum gegeben sein.

Damit eine Strafe gemäß des Paragraphen 129 des deutschen Strafgesetzbuches verhängt werden kann, muss die kriminelle Vereinigung in jedem Falle in Deutschland existieren.

Falls die Führung einer Vereinigung sich im Ausland befindet, muss diese Vereinigung auch in der BRD organisiert sein, damit über ihre Mitglieder eine Strafe verhängt werden kann.

II- Beispiele für Vereinigungen, die der Paragraph 129 einbezieht

Ein Ermessensurteil legt folgende Formationen als Beispiele für kriminelle Vereinigungen im Sinne des Paragraphen 129 fest:

2- Rechts- und linksradikale Gruppen

Gruppen, die Hausbesetzungen unternehmen, und welche laut Paragraphen 123 des deutschen Strafgesetzbuches illegal erworbenen Besitz verteidigen wollen; diese Handlungen z.B. Körperverletzungen und Widerstand gegen die Staatskräfte sowie deren Planungen sind von großer Bedeutung.

- Organisationen, die mit Rauschgift handeln, oder Schwarzarbeiter beschaffen; letztere agieren illegal als Vermittler von Beschäftigungen mit

großen Profiten.

- Politische Parteien, welche vom deutschen Gericht verboten wurden.

B - Der Paragraph 129a: Die Gründung einer terroristischen Organisation

Nach dem Paragraphen 129a des deutschen Strafgesetzbuches werden bestimmte strafbare Handlungen terroristischer Organisationen situation-sabhängig mit einer Haftstrafe von einem bis zehn Jahren bestraft. Hierbei handelt es sich um Verbrechen, wie:

- Schwerer Totschlag, vorsätzlich verübter leichter Totschlag, Völkermord, Verbrechen gegen persönliche Freiheiten, wie z.B. Geiselnahmen oder Entführungen, die im Paragraphen 239b des deutschen Strafgesetzbuches definiert sind,

- im Paragraphen 305a des deutschen Strafgesetzbuches definierte Beschädigungen wichtiger Arbeitsgeräte,

- in den Paragraphen 306 und 306c niedergeschriebene Brandstiftungsakten,

- Straftaten gemäß Paragraphen 307/1-3, wie z.B. Auslösung einer atomaren Explosion,

- Strafhandlungen gemäß Paragraphen 308/1-4, wie der Gebrauch von explosiven Stoffen,

- in den Paragraphen 309/1-5 definierter Missbrauch von ionisierten Strahlen,

- im Paragraphen 313 beschriebene Straftaten, wie die Veranlassung von Überflutungen,

- Verbrechen gegen die Allgemeinheit, z.B. allgemeine Intoxikationen oder Straftaten, wie die Veranlassung von Überflutungskatastrophen durch Amtsverfehlung gemäß Paragraphen 314,

- in den Paragraphen 315/1,3-4 definierte gefährliche Eingriffe in den Eisenbahn-, Luft- und Seeverkehr,

- in den Paragraphen 316b/1-3 festgelegte Verbrechen, wie die Behinderung von öffentlichen Betrieben,

- in den Paragraphen 316c/1 erläuterte Straftaten, wie Angriffe auf den Luft- und Seeverkehr.

C - Der Paragraph 129b: Die Unterstützung ausländischer krimineller

und terroristischer Vereinigungen

I-Die Paragraphen 129 und 129a sind auch für Organisationen, die ihren Sitz im Ausland haben, rechtsgültig.

II-Falls begangene Verbrechen sich gegen Nicht-EU-Staaten richten, wird dieser Paragraph rechtskräftig für Personen oder Organisationen, die sich auf deutschem Gebiet befinden.

Der Täter oder das Opfer müssen deutsche Bürger sein oder zumindest sich innerhalb der deutschen Bundesgrenze befinden. Ermittlungsverfahren gegen Personen oder Organisationen können nur mit der Zustimmung des Bundesjustizministeriums eingeleitet werden. Das Bundesjustizministerium gibt diese Zustimmung, wenn folgende Kriterien gegeben sind:

Die Personen oder Organisationen agieren gegen den Staat, den sie bekämpfen, Würde verletzend, den inneren Frieden und die Ordnung störend, die Staatsführung erpressend und den Frieden unter den Völkern gefährdend.

Die Polizei versucht die in Stuttgart am 5. Juli 2008 als Stammheimer Verfahren und die Anti-Terror-Gesetze organisierte Demonstration mit Gewalt aufzulösen. Bei der Demonstration

von Mustafa Altay, İlhan Demirtaş, Devrim Gökler, Hasan Subaşı und Ahmet Düzgün Yıksal. Es kam zu R

DER PARAGRAPH 129 SCHAFFT ZUSÄTZLICHE WILLKÜR UND DOPPELBESTRAFUNGEN

Gemäß dem Paragraphen 129 werden außergewöhnliche Verurteilungs- und Vollstreckungsmaßnahmen ergriffen:

In jeder Phase der Prozessführung steht eine permanente und strenge Isolation der Angeklagten auf der Tagesordnung, wodurch faktisch eine Doppelbestrafung geschaffen wird.

Diesen Haftbedingungen darf der Angeklagte während der gesamten Prozess- und Inhaftierungsphase ausgesetzt werden.

Alle Möglichkeiten von Kommunikation wie Briefe und Besuche werden auf das Minimum reduziert.

Aus angeblichen Sicherheitsgründen werden die vollständigen Akten weder dem Angeklagten, noch dem Anwalt ausgehändigt. Die Verletzung des Rechts auf Verteidigung wird bei diesen Prozessen damit zur Gewohnheit.

Nach dem Paragraphen 129a muss innerhalb eines Jahres ein Verfahren gegen inhaftierte Verdächtige eingeleitet. Im Gegensatz zu „normalen“ Prozessen ist dies eine ungewöhnlich lange Dauer.

Bei den 129b-Verfahren ist dieser Zeitraum sogar auf 18 Monate festgelegt, er kann auch noch mit der Zustimmung des Richters auf zwei Jahre verlängert werden.

Das Recht auf eine angemessene Verteidigung wird ebenfalls durch die Vorschrift verletzt, nach der die Anwälte mit ihren inhaftierten Klienten nur hinter einer Glastrennwand sprechen dürfen.

Die Rechte der Angeklagten und Inhaftierten eines §129-Verfahrens auf eine angemessene medizinische Versorgung, auf Kommunikationsmedien wie Bücher und Zeitungen, auf Teilnahme an kulturellen und gesellschaftlichen Veranstaltungen werden systematisch außer Kraft gesetzt.

Der Paragraph 129b: Eine außergewöhnliche Prozessführung

Die Verhandlungen gemäß dem Paragraphen 129b bringen ebenfalls will-

kürliche und anti-demokratische Regelungen mit sich. Das Stammheimer Verfahren, in dem fünf revolutionäre Demokraten aus der Türkei verurteilt wurden, stellt das beste Beispiel für diese willkürliche Unterdrückungspolitik dar. Der Prozess, dessen Angeklagte inhaftiert waren, dauerte weit über ein Jahr.

Das Stammheimer Verfahren

Ilhan Demirtas, Hasan Subasi, Mustafa Atalay, Ahmet Düzgün Yüksel und Devrim Güler wurden seit dem 17. März 2008 im Oberen Landesgericht Stuttgart prozessiert. Die Anklage gegen sie lautete: Mitgliedschaft in der seit 1998 in der BRD verbotenen und seit 2002 in der Terrorliste der EU aufgeführten Revolutionären Volksbefreiungspartei/front (DHKP-C). Zugleich war dieser Prozess das erste große §129b-Verfahren in der BRD gegen eine linke Organisation. Die Angeklagten waren zweieinhalb Jahren inhaftiert. Vier von ihnen befanden sich im Hochsicherheitsgefängnis Stuttgart-Stammheim in Isolationshaft. In der Anklageschrift befanden sich folgende Beschuldigungen: Waffenschmuggel, Urkundenfälschung und Mitgliedschaft in einer ausländischen terroristischen Vereinigung (129b). Die Beweismittel wurden vom Bundeskriminalamt, vom Verfassungsschutz, vom Bundesnachrichtendienst sowie vom Nationalen Nachrichtendienst (MIT) der Türkei gesammelt. Gleichzeitig gab es weitere Informationen und Quellen, die nicht bekannt gegeben wurden. Beispielsweise ist die Rede von einer Person, die als Nr. 3505 bekannt ist. Sie wohnte den Treffen mit dem BND und dem MIT bei und arbeitete für das Bundeskriminalamt. Auch unter den Beweismitteln, welche von den niederländischen Ermittlungsbehörden dem BKA ausgehändigt worden waren, gab es Unklarheiten. Es wurde nicht bekannt gegeben, wie die niederländischen Behörden zu diesen Beweismitteln gekommen waren: Sie befanden sich auf Harddiscs und CDs, und sind in türkischer Sprache. Die Aussagen der Beamten vom Bundeskriminalamt konnten dem Prozess keine nützlichen Informationen liefern, da sie einer Aussagebefugnis unterlagen, die festlegte, zu welchen Themen sie sich äußern durften und zu welchen nicht. Der eigentliche Zeuge des Prozesses, Hüseyin Hiram, war völlig ungeeignet, Informationen zu geben. Hiram soll sowohl vom MIT, vom Verfassungsschutz als auch vom Bundesnachrichtendienst beauftragt gewesen sein, Informationen über die DHKP-C zu sammeln. Seine Prozessaussagen konnten jedoch keine relevanten Informationen beinhalten, da er als Doppelagent gearbeitet hatte. Zudem konnte er aufgrund seiner

schweren psychischen Erkrankung ohne eine Medikamenteneinnahme nicht aussagen. Wegen seiner psychischen Krisen, die auch während der Verhandlungen auftraten, verlor er völlig an Glaubwürdigkeit.

Die Willkür des Gerichtsausschusses und der Staatsanwaltschaft gegenüber den Angeklagten und auch den Prozessbeobachtern zeigte den Charakter dieses Prozess auf. Die inhaftierten Angeklagten durften während der Verhandlungen nicht neben ihren Anwälten Platz nehmen, sondern mussten auf Anordnung des Gerichts hinter ihnen sitzen. Alle Anträge der Verteidiger wurden abgelehnt, die Aushändigung der Akten und Beweismittel immer wieder hinausgezögert.

Die Situation der Gefangenen

Mustafa Atalay leidet unter einer schweren Herzerkrankung. Drei Wochen nach einer By-Pass-Operation im November 2006 wurde er in einem Rehabilitationszentrum verhaftet und unmittelbar danach in eine Isolationszelle verlegt. Die Beamten des Bundeskriminalamtes, die ihn festnahmen, erklärten den Ärzten der Reha-Einrichtung, dass Atalay in Haft die notwendige medizinische Versorgung gewährt werden würde. Dagegen wurde weder in der Haftanstalt in Hannover, noch in den anderen Gefängnissen, in die er verlegt wurde - unter ihnen auch Stammheim - dieses Versprechen gehalten. Ganz im Gegenteil: In den 25 Monaten seiner Haftzeit war er einer permanenten Isolation ausgesetzt.

Abgesehen von seiner Herzerkrankung war Mustafa Atalay während seiner langen Haftjahre in der Türkei schwer gefoltert worden. Heute leidet er immer noch an den Folgen einer Lendenwirbelfraktur aus dieser Zeit und aufgrund der damaligen Isolationshaft an einer leichten Amnesie. Wegen seiner Herzerkrankung ist sein Gesundheitszustand schwach und bedarf einer dringenden ärztlichen Behandlung. Allerdings wurde all dies nicht ernst genommen: Die Staatsanwaltschaft besaß die Unverschämtheit von Atalays Krankheit zu behaupten, dass die Krankheitsbeschwerden durch die bewusste Komprimierung der Herzkranzgefäße und den erheblichen Kaffeekonsum von ihm selbst hervorgerufen werden würden. Aus der Sicht des Gerichts würde Mustafa Atalay diese „Maßnahmen“ ergreifen, um Zeit zu gewinnen und eine Unterbrechung des Prozessverlaufs zu erreichen. Um Mustafa Atalay während der Gerichtsverhandlungen überwachen zu können, wurde ein medizinischer Gutachter eingestellt, der peinlicherweise vor den Augen des ganzen Gerichts mitten in der Verhandlung einschlieft. All diese Umstände machten deutlich, wie

ernst die Staatsanwaltschaft, die Richter und die angeblichen Ärzte die Situation nahmen.

Der Gesundheitszustand der anderen Häftlinge war ebenfalls besorgniserregend, da die Isolation, die unzureichende medizinische Versorgung und die Willkür für die Gefangenen Folter und Repressionen bedeuten.

Die Beamten des Bundeskriminalamtes und ihre Aussagen

Ein Großteil der Beweismittel stützte sich auf die Aussagen der BKA-Beamten. Der Inhalt und der Umfang ihrer Aussagen waren eingeschränkt, weil sie sich an die Aussagebefugnisse ihrer Vorgesetzten halten mussten. Diese Befugnisse legten fest, zu welchen Informationen sie sich äußern durften. Wegen dieser Einschränkung, blieb ein Großteil der Fragen, die ihnen von den Verteidigern gestellt wurden, unbeantwortet. Sie konnten auch zu zahlreichen Fragen sowieso keine Stellung nehmen, weil sie niemals an den Ermittlungen aktiv beteiligt waren.

Beim BKA handelt es sich um eine Ermittlungsbehörde, die hinter verschlossenen Türen agiert.

Die dem Gericht vorgelegten Beweismittel wurden bei Ermittlungen kleinerer Polizeiabteilungen sichergestellt. Die Informationen wurden später zur Auswertung dem BKA weitergeleitet.

Außerdem wurden von den türkischen und niederländischen Behörden über unbekannte Mittelmänner Beweismittel an das BKA weitergeleitet. Der gesamte Inhalt der Harddiscs und CDs ist in türkisch. Nach Beginn des Prozesses war deren Übersetzung noch lange Zeit nicht abgeschlossen. Während des Prozesses stellte der Vertrauensdolmetscher der Anwälte viele Übersetzungsfehler fest, die den Texten eine völlig neue Bedeutung erbrachten.

Ein Teil der Aussagen der BKA-Beamten stützen sich auf Informationen, die vom türkischen Staat beigesteuert worden waren. Bekanntlich wird in der Türkei die Folter angewendet, um Aussagen zu erpressen. Ein Großteil dieser Aussagen wurde vor Gericht dann auch abgestritten.

Der einzige Zeuge des Prozesses: Hüseyin Hiram

Hüseyin Hiram war in der Vergangenheit als Doppelagent tätig. In der Zeit, als er mit dem MIT in Verbindung stand, pflegte er auch einen engen Kontakt zum Verfassungsschutz. Aus diesem Grund war er vom Landesobergericht Koblenz zu Gefängnis verurteilt worden. Sein Geständnis aus

der damaligen Zeit ist von beachtlichem Umfang. Während der anschließenden kurzen Haftstrafe hatte er mehrere Suizidversuche begangen. Danach wurde bei ihm erstmals eine schwere Schizophrenie diagnostiziert. Trotz seiner psychischen Erkrankung spielt er im Prozess als einziger Zeuge eine bedeutende Rolle.

Wie die deutschen Staatsbehörden dokumentierten, stand Hiram in der Vergangenheit sowohl mit dem türkischen als auch mit dem deutschen Geheimdienst in engem Kontakt. Laut dieser Dokumente soll Hiram vom MIT beauftragt gewesen sein, sich in die DHKP-C einzuschleusen, um Informationen und Beweismittel zu sammeln. Nach vielen Versuchen knüpfte er Kontakt zu einem der Angeklagten an und erhielt von ihm die Aufgabe, Waffen in die Türkei zu schmuggeln...

Seit dem 28. Juli 2008 wurde er in diesem Prozess als Zeuge gehört. Bei jeder Verhandlung verursachte er Zwischenfälle. Hiram bekam täglich ca. 30 Tabletten verabreicht, ohne deren Hilfe er kaum zur Kommunikation fähig war. Fast in jeder Gerichtsverhandlung erlitt er Krisen und beschimpfte die Angeklagten mit Ausrufen, wie „Landesverräter“ oder „Feinde“. Außerdem äußerte er hin und wieder Drohungen wie: „Ich werde alles Mögliche tun, damit über euch eine lebenslange Haftstrafe verhängt wird.“ Hiram konnte sich lediglich durch die Medikamenteneinnahme noch einigermaßen beherrschen.

Es kam häufig vor, dass Hiram sich auf gleiche Fragen mit unterschiedlichen Antworten äußerte. Manchmal gab er an, sich nicht erinnern zu können, obwohl er die ihm gestellte Frage vor einigen Minuten noch beantwortet hatte. Als er an seine Aussagen erinnert wurde, die er vor dem Landesobergericht Koblenz gemacht hatte, erklärte er tatsächlich, dass er gelogen und die Ermittlungsbehörden bewusst in die Irre geführt habe.

Serdar Bayraktutan - Ein Folterknecht

Als der psychisch Kranke Hüseyin Hiram zunehmend widersprüchliche Aussagen machte und die Zweifel über seine Ernsthaftigkeit wuchsen, versuchte das Gericht im Oktober 2008 Serdar Bayraktutan, einen Folterknecht aus der Abteilung Terrorbekämpfung Istanbul, nach Deutschland als Zeuge zu laden. Die Verteidiger protestierten gegen die unzureichende Vorbereitungszeit, die ihnen das Gericht gewährt hatte, und stellten einen Antrag zur Verschiebung der Verhandlung auf einen anderen Termin.

Dabei deckten sie auf, dass gegen Bayraktutan in der Türkei wegen Anwendung von Folter ein Verfahren läuft. Daraufhin wurde der Prozess unterbrochen. Etwa zur gleichen Zeit wurde ein Gefangener, Engin Ceber, im Gefängnis Metris (Istanbul) zu Tode gefoltert.



Der in der Türkei durch die Anwendung der Folter erblindete Nuri Eryüksel wurde im Düsseldorfer 129b-Verfahren, zu dem er im Juli 2009 als Zeuge geladen war, festgenommen. Es fanden Proteste gegen diese Festnahme und das Verfahren statt.

len im Untergeschoss des Gerichtssaals eingesperrt und von den Polizisten und Sicherheitsbeau

§ 129 UND ISOLATION

Allein die Tatsache, dass Stammheim ein Hochsicherheitsgefängnis ist, lässt die Charakteristik der Gerichtsverfahren in diesem Gefängnis-komplexes Stammheim erkennen. Das Stammheimer Gefängnis wurde in den Jahren der Verfolgung der Roten Armee Fraktion (RAF) speziell für die Prozesse gegen sie erbaut und als Isolationsgefängnis konzipiert. Das Gericht, das gegenwärtig den 129b-Prozess führt, befindet sich auf dem Gelände dieses berüchtigten Gefängnisses. Der § 129a kam zum ersten Mal in den Prozessen gegen die Rote Armee Fraktion zum Tragen. Vier Gefangene der Roten Armee Fraktion kamen in der Isolationshaft ums Leben. Der seit 2000 in der Türkei eingeführte Gefängnistyp F übernahm das Isolationskonzept vom deutschen Typus Stuttgart-Stammheim.

Der Eintritt in das Gericht in Stammheim erfolgt durch zwei Kontrollabschnitte, wobei das Mitnehmen irgendwelcher Gegenstände strikt untersagt ist, die Pässe und Ausweise der Prozessteilnehmer werden kopiert und erfasst. Die Wahl des Gerichtsortes, die überhöhten Sicherheitsmaßnahmen sowie die Haltung des Gerichts gegenüber den Angeklagten sind eindeutige Indizien dafür, dass dieser ganze Prozess politischer Natur ist. Dieser Prozess stellt ein Vorbild für weitere politische Prozesse im Rahmen des § 129b dar.

Daten und Fakten

- In den 90er Jahren sind nur 3% von insgesamt 1362 Personen, die im Rahmen des §129a angeklagt wurden, auch verurteilt worden. Der 129a räumt der Polizei viele Möglichkeiten des Eingriffs in die elementaren Menschenrechte ein. Mit diesem Paragraphen kann die Polizei abhören, Internetaktivitäten ausspionieren, Ausreisevisa verweigern und Vereinräume oder Privatwohnungen stürmen. Ein bewusster Effekt dieser antidemokratischen Befugnisse des Staates ist die Einschüchterung von Menschen. Damit soll die Angst vor dem Staat verbreitet werden.

- In den letzten Jahren betrug der prozentuale Anteil der mit den § 129a und b verurteilten Menschen an die 10 %. Das heißt, dass hunderte von Menschen zu Unrecht ausspioniert, verfolgt und festgenommen worden

sind.

- Im Rahmen des 129b arbeitet die deutsche Polizei europa- und auch weltweit mit den Polizeibehörden anderer Staaten zusammen. Sie kann Zeugen, Akten und Ermittlungsunterlagen aus dem Ausland für Prozesse in Deutschland beschaffen und verwenden. Die Zusammenarbeit wird unter anderem durch die außenpolitischen Interessen der BRD bestimmt. Nach den Ereignissen am 11. September 2001 setzte sich die Auffassung des §129b durch - welcher eigentlich nur auf dem Territorium der BRD Gültigkeit besitzt - nach der alle Parteien, Bewegungen und sonstige Organisationen, die sich gegen die Staatsgewalt zur Wehr setzen oder gegen diese Widerstand leisten, terroristische Vereinigungen sind, die rechtlich und politisch verfolgt werden müssen.

Nach dieser Auffassung müsste eigentlich auch der ANC in Südafrika und sein ehemaliger Anführer Nelson Mandela als Terroristen gelten, da diese gegen das rassistische Produkt der Kolonialzeit und des Imperialismus in Form der Apartheid-Regierung gekämpft haben.

Allerdings werden bewaffnete Gruppierungen wie die UCK, die bekanntlich als Trägerin einer völkisch-nationalistischen Ideologie den serbischen Staat zu schädigen und sein Territorium zu rauben versuchte, nicht als Terroristen betrachtet. Ungeachtet der Verbrechen welche die UCK-Banden an der serbischen Zivilenbevölkerung begangen haben, sind diese Leute vom deutschen Staat als Helden der Demokratie und Freiheit gefeiert und hofiert worden.

Die heuchlerische Praxis in Bezug auf § 129b lässt deutlich erkennen, dass dieser Paragraph eher ein politisches Instrument in den Außenbeziehungen der BRD, denn ein Rechtsmittel darstellt.

Cemal Kemal Altun

Nach dem Militärputsch in der Türkei flohen hunderttausende Menschen vor Repression, Folter und politischer Verfolgung aus der Türkei ins Ausland. Viele beantragten hier in Deutschland Asyl vor politischer Verfolgung. Vor dem Putsch wurde einer der faschistischen Mörder hunderter von Menschen, der Minister Gün Sazak, getötet. Kemal Altun war einer der Menschen, die vor politischer Verfolgung geflohen waren und in Deutschland lebten. Im Zusammenhang mit dem Tod des Faschisten Gün Sazak beantragte die Türkei die Auslieferung von Kemal Altun. Da aber die Todesstrafe für Altun drohte, war es für Deutschland unmöglich,

Altun auszuliefern. Daraufhin wurde ein geheimer Deal zwischen dem damaligen Innenminister Friedrich Zimmermann und den Putschisten in der Türkei abgeschlossen, in dem Zimmermann den faschistischen Mördern versprach, Kemal Altun in jedem Fall an die Türkei auszuliefern, unabhängig vom Urteil des Gerichts, dass in dieser Angelegenheit zu entscheiden hatte. Dieser Deal wurde sogar schriftlich festgehalten. Der dreckige Geschäft um das Leben von Kemal Altun wurde vor dem Hintergrund großer Waffenverkäufe der BRD an die Generäle gemacht, die gerade dabei waren ihre Diktatur zu errichten.

Am 30. August 1983 entschloss sich Kemal Altun zum Freitod und stürzte sich vor den Augen der Richter, der Staatsanwälte und der Zuschauern aus dem sechsten Stockwerk des Gerichtsgebäudes in Berlin.

Sein Anwalt Wolfgang Wieland deckte diesen Menschenhandel zwischen der BRD und der Türkei auf und zeigte damit, wie leicht es den Oberdemokraten in Deutschland fiel, das Recht dem Profit zu Opfern.

Der § 129 und Rassismus

Insofern der § 129 ein Gesetz ist, das die Ordnung der herrschenden Klasse schützt, ist es auch ein rassistisches Gesetz. Berücksichtigt man den Anwendungsbereich dieses Paragraphen, wird dessen rassistische Dimension deutlicher.

Der deutsche Imperialismus, der das ganze Volk als eine Gefahrenquelle wahrnimmt, sieht besonders die Ausländer als eine Bedrohung an. Parallel zu jeder Veränderung des § 129 wurden auch die Ausländergesetze verschärft. Mittlerweile sind die verschärften Ausländergesetze in Bezug auf ihren Anwendungsbereich direkt vom § 129 abhängig gemacht worden.

Der § 129 bezieht sich im Allgemeinen auf die organisierte Kriminalität, § 129a auf deutsche und in Deutschland tätige Organisationen. Der § 129b wiederum ist gerichtet gegen ausländische und außerhalb Deutschlands tätige Organisationen.

Rassismus im strafrechtlichen Sinne

Wenn eine bestimmte Straftat von einem "normalen" Deutschen begangen wird, bekommt er drei Jahre Haftstrafe. Wenn dieselbe Tat aber von einem deutschen „Terroristen“ begangen wurde, bekommt dieser fünf Jahre. Bei einem ausländischen „Terroristen“ kann dieser zehn Jahre Haft für diesel-

ben Straftat bekommen.

Das gleiche Szenario gilt bei der Vorführung Beschuldigter vor Gericht. Bei einem „normalen“ Deutschen geschieht dies innerhalb einiger Monate, bei einem Deutschen der unter Terrorismusverdacht steht, ist es schon ein Jahr, bei einem „Ausländer“ unter Terrorverdacht kann diese Zeitspanne bis zu eineinhalb Jahren dauern und bei Bedarf auf zwei Jahre verlängert werden.

Institutionen, die mit dem § 129 ins Leben gerufen wurden

Polizei: Innerhalb des BKA wurde ein Sonderamt für Terrorbekämpfung gegründet. Die Aufgabe dieses Amtes besteht in der Bespitzelung, Überwachung von Individuen, Gruppen und Organisationen sowie der Vorbereitung von Belastungsmaterial für die Staatsanwaltschaften. Da dieses Sonderamt im Zusammenhang mit den politisch motivierten Terrorgesetzen steht, ist es selbst ein Produkt politischer Gesinnung.

Geheimdienste: Die Daseinsberechtigung des Verfassungsschutzes wird beim § 129 deutlich. Der VS dient dem Innenministerium. Dafür arbeitet sie wie das Sonderamt des BKA mit Mitteln der Denunziation und der Verfolgung von als verdächtig eingestuften Vereinen, Individuen und Gruppen. Hierbei richtet der VS sein Augenmerk insbesondere auf ausländische Gruppen, die sie dem Innenministerium, aber auch dem Justizministerium, als eine Gefahrenquelle für den deutschen Staat denunziert. Die Denunziationen des VS werden von nahezu allen deutschen Gerichten als unumstößliche Beweismittel in Gerichtsverhandlungen verwertet. Dieser absolut undemokratische Gesinnungsterror durch den Verfassungsschutz findet auch bei der Einbürgerung von Ausländern statt. Die meisten Gerichte machen ihre rechtliche Entscheidung abhängig von Berichten des Verfassungsschutzes. Gilt ein Einbürgerungswilliger als von seiner Gesinnung her zweifelhaft, so wird dem Antragsteller mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit die Einbürgerung verweigert. Normalerweise spiegelt die Verfassung auch die Staatsideologie wieder. In Deutschland haben sich die unrühmlichen Aufgaben des Verfassungsschutzes und die Rolle der § 129-Gesetze vermengt. Auf diesem Gebräu aus undemokratischem Gesinnungsterror auf der einen und den Terrorparagrafen des 129 auf der anderen werden polizeiliche und gesetzliche Veränderungen im Sinne der Staatsinteressen durchgeführt.

Eigentlich sind die §§ 129 Bestandteile des Strafgesetzbuchs (StGB) und müssen universell, also gegen jeden, der sich schuldig macht, angewandt

werden. Aber eine illegale, bewaffnete Terroristenbande wie die UCK, deren Führerschaft Prostitution, Geldwäsche, Mafiageschäfte und Drogenhandel mitten in Deutschland betrieben hat, wurde als Befreiungsorganisation dargestellt, weil diese kriminelle Vereinigung im Sinne der imperialistischen Politiken Deutschlands agierte.

Die Tatsache, dass diese Vereinigung nicht nach den § 129 bestraft wurde, zeigt den rein politischen Charakter dieser Paragraphen.

Während deutsche Kommunisten mit dem § 129 verfolgt werden, wird keine einzige faschistische Organisation, die in organisierter Art und Weise Menschen in Deutschland angreifen und auch töten, mit diesem Paragraphen belästigt. Der § 129 hat ganz offensichtlich nicht mit Recht und Gesetz, viel aber mit politischem Gesinnungsterror gegen fortschrittliche Kräfte zu tun. Und es ist in diesem Sinne auch kein Zufall, dass die 129-Prozesse stets von „Sonder“-Ämtern, „Sonder“-Staatsanwälten und „Sonder“-Gerichten geführt werden. Egal, wo auf der Welt: Sondergesetze und Sondergerichte stellen immer einen Rechtsbruch dar. Und auch in Deutschland stellen die Sondergerichte, in denen die sogenannten Terrorprozesse geführt werden, einen solchen Rechtsbruch dar.



AUFRUF GEGEN DEN § 129b

Die §§ 129 sind die Fortführung der bismarckschen „Sozialistengesetze“ und der „Gesetze zum Schutz der Republik“ von 1919. Heute werden diese Gesetze „Antiterrorgesetze“ genannt. Mit diesem Begriff soll der Gesinnungsterror gegenüber der Bevölkerung verschleiert und zugleich legitimiert werden. Doch immer wurden diese Gesetze gegen fortschrittliche Kräfte, gegen Sozialisten und Kommunisten angewandt. Und seit jeher waren diese Propagandabegriffe auch Kampfbegriffe der Bourgeoisie gegen die Arbeiterklasse. Diese Begriffe und Gesetze waren die direkte Reaktion der herrschenden Klasse gegen die politisch bewusste Avantgarde der Arbeiterklasse, die die Organisation der Arbeiter und Arbeiterinnen und ihren revolutionären Kampf für eine freie kommunistische Gesellschaft propagiert. Diese Begriffe wollen nicht nur den revolutionären Kampf ersticken, im Grunde soll mit diesen Anti-Terror-Paragrafen jegliche Form des Widerstands gegen die politischen Entscheidungen der in Deutschland herrschenden Klasse von vornherein unterbunden werden. In der Propaganda herrscht Eintracht zwischen dem Volk und dem Staat, der aus lauter Fürsorge für das deutsche Volk die extremistischen Ausländer jagt und in Gefängnisse steckt. Die Widersprüche in der Gesellschaft hören aber mit dem Wegsperrern und der Verwendung von Propagandabegriffen wie „Antiterror“ u.s.w. nicht auf. Diese Widersprüche steigern stets die Repression seitens des Staates gegen die wachsende Unzufriedenheit des Volkes. Revolutionäre Kräfte werden als erste ins Auge gefasst, wenn es darum geht ein Exempel in Sachen Widerstand gegen Kapitalismus zu statuieren. Aber dieser bürgerlich-kapitalistische Staat sorgt auch vor. Die Repression richtet sich nicht nur gegen die konsequentesten Verfechter des Sozialismus und Anti-Imperialismus. Der deutsche Staat nimmt innerstaatliche und außenpolitische Konflikte und Krisen zum Anlass für eine umfassende Repressionswelle in Form von Hartz IV-, Ausländer- und Antiterrorgesetzen, der verstärkten Kontrolle der Gesellschaft mit Hilfe der Technik und der Teilnahme an der imperialistischen Aggression in Afghanistan. Von den Gesetzen und Maßnahmen des Staates ist das ganze Volk betroffen. Sie sollen auch in Zukunft bei der Verschlei-

rung der Widersprüche zwischen den sozialen Klassen wirksam sein. Die alltägliche reale Bedrohung durch den Kapitalismus soll durch eine vermutete Bedrohung durch „ausländische“-Terroristen verhüllt werden. So als ob die Revolutionäre an Armut, Ausbeutung, Arbeitslosigkeit, Hartz-IV und polizeistaatlicher Repression schuld wären und nicht der deutsche Staat, der erklärtermaßen den Profit der vermögenden Klasse zu seinem Existenzweck erklärt und dafür auch über Leichen geht.

Und dieser Staat nimmt Mitglieder der 'Anatolische Föderation'¹ fest, weil er sie als Terroristen ansieht und droht diesen Menschen mit Haftstrafen und Isolationshaft.

Mit eben diesen § 129 werden sie in Haft gehalten.

Sie werden nicht etwa festgehalten, weil sie selbst gegen das türkische faschistische Regime gehandelt haben, sie werden festgehalten, weil die türkischen Revolutionäre in der Türkei ihren Kampf gegen das Regime in der Türkei führen.

Sie stellen keine Bedrohung für die innere Sicherheit Deutschlands dar. Sie stellen auch keinerlei Bedrohung für das deutsche Volk dar. Wir sind selber Menschen aus dem Volk. Wir leben in Deutschland und mit den Deutschen zusammen. Die inhaftierten Demokraten und Revolutionäre kämpfen Seite an Seite mit den Deutschen gegen die alltäglichen Schikanen des Kapitalismus. Wir kennen keinen Unterschied zwischen Nationen und Religionen, wir kennen aber den Unterschied zwischen fortschrittlichen und reaktionären Menschen.

Wir appellieren an die fortschrittlichen und revolutionären Kräfte zusammen gegen den Abbau der grundlegenden Menschenrechte durch den Staat zu kämpfen. Die §§ 129 erfassen die ganze Gesellschaft und richten sich besonders gegen die fortschrittlichen Organisationen und Individuen. Deswegen sagen wir, dass der Protest gegen die Terrorparagrafen zu einem gemeinsamen Kampf aller aufrichtig demokratischen Kräfte ausgebaut werden muss. Wir dürfen nicht zulassen, dass diese Paragrafen den legitimen Kampf für eine gerechte und friedliche Gesellschaftsordnung kriminalisieren. Wir müssen gemeinsam gegen den Verstoß grundlegender Menschenrechten kämpfen. Weder der antifaschistische und der revolutionäre Widerstand in der Türkei, noch der Kampf gegen Kapitalismus und imperialistische Barbarei sind kriminell.

ANHANG: 1

GUTACHTEN (*Uni Regensburg - Prof. FC SCHRÖDER*)

Zu Punkt 1:

Die Tatbestandsmerkmale der §§ 127 und 129 StGB

I. § 127 StGB (Bildung bewaffneter Gruppen):

1. Allgemeines

§ 127 StGB verbietet, dass jemand unbefugt eine Gruppe, die über Waffen oder andere gefährliche Werkzeuge verfügt, bildet oder befehligt oder sich einer solchen Gruppe anschließt, sie mit Waffen oder Geld versorgt oder sonst unterstützt. Der Schutzzweck dieser Norm ist die Wahrung des inneren Rechtsfriedens, daneben der Wehrhoheit des Bundes und dessen Interesse an der Wahrung seiner Neutralität in Kriegen oder Konflikten zwischen anderen Staaten.

Es handelt sich bei dieser Vorschrift um ein abstraktes Gefährdungsdelikt, das nur die Bedingungen für eine generelle Gefährlichkeit festlegt, nicht aber die konkrete Gefährdung eines Objekts im Einzelfall voraussetzt.

2. Gruppe

Unter einer Gruppe im Sinne des § 127 StGB versteht man nicht notwendigerweise eine örtliche Vereinigung von Menschen. Die notwendige Mindestzahl hängt vom Einzelfall ab. Eine Zahl von mindestens drei Personen soll nach herrschender Meinung ausreichen. Eine andere Auffassung verlangt allerdings mindestens zehn Personen. Nicht vorausgesetzt wird bei der Gruppe eine organisierte Willensbildung.

Die Gruppe insgesamt, nicht jedoch jedes einzelne Gruppenmitglied, muss über Waffen oder andere gefährliche Werkzeuge verfügen. Gefährlich ist ein Werkzeug, das nach seiner objektiven Beschaffenheit und nach Art der Benutzung im konkreten Fall geeignet ist, erhebliche Verletzungen herbeizuführen. Darunter fallen zum Beispiel auch Baseballschläger, Schlagstöcke und ähnliches.

3. Bilden

Eine bewaffnete Gruppe bildet, wer entweder bewaffnete Personen zusammenbringt oder bereits zusammengebrachte Personen bewaffnet

4. Befehlen

Das Befehlen einer Gruppe ist die Ausübung tatsächlicher Kommandogewalt. Diese liegt bei Unterführern der Gruppe nur vor, wenn die ihnen unterstellten Personen eine selbständige Einheit bilden.

5. Anschließen

Jemand schließt sich einer Gruppe an, wenn er sich in diese Gruppe eingliedert. Dabei ist es nicht erforderlich, dass er sich selbst bewaffnet.

6. Unterstützen

Unter den Begriff der Unterstützung einer bewaffneten Gruppe fällt beispielsweise die Versorgung der Gruppe mit Waffen und mit Geld, was der Gruppe zur Erfüllung ihrer Zwecke braucht, ferner das Anwerben oder Zuführen neuer Mitglieder. Die Unterstützung stellt den Oberbegriff dar, während die Versorgung (§ 127 StGB) nur als Beispiel genannt ist.

7. Unbefugt

Nach § 127 StGB ist jedoch nur die Person strafbar, welche die Tathandlungen unbefugt begeht. Bei diesem Begriff handelt es sich um ein allgemeines Verbrechensmerkmal, das als Kriterium zur Abgrenzung von Personengruppen dienen soll, deren Waffen nicht dem Einsatz gegen Menschen dienen (z. B. Schützen- oder Jagdgesellschaften).

II. § 129 StGB (Bildung krimineller Vereinigungen):

1. Allgemeines

Nach § 129 Abs. 1 StGB wird bestraft, wer eine Vereinigung gründet, deren Zwecke oder Tätigkeit darauf gerichtet ist, Straftaten zu begehen oder wer sich an einer solchen Vereinigung als Mitglied beteiligt, für sie wirbt oder sie unterstützt.

Bei § 129 StGB handelt es sich ebenfalls um ein abstraktes Gefährungsdelikt, dessen Schutzzweck die öffentliche Sicherheit und Ordnung und zwar speziell auch unter dem Aspekt des öffentlichen Friedens ist. Es handelt sich hier um ein sogenanntes Organisationsdelikt, das heißt, erfasst werden nur Betätigungen, die im Zusammenhang mit der Vereinigung als Organisation stehen.

2. Beteiligung Unter einer Beteiligung versteht man die

einvernehmliche auf Dauer

gerichtete (auch zunächst nur erstmalige) Teilnahme am Verbandsleben durch aktive, dem Organisationswillen untergeordnete Handlungen zur Förderung von Aufbau, Zusammenhalt oder Tätigkeit der Vereinigung und dem Mitglied. Nicht erforderlich ist jedoch die Beteiligung an den Straftaten der Vereinigung.

3.Unterstützen

Die Unterstützung einer solchen Vereinigung ist nur durch ein Nichtmitglied möglich. Eine Vereinigung unterstützt demnach, wer durch organisationsbezogene Betätigung ihren Fortbestand oder die Verwirklichung ihrer Ziele fördert, wenn sein Tun ihren Bestrebungen oder ihrer Tätigkeit irgendwie vorteilhaft ist oder ihre Mitglieder in dem Entschluss bestärkt, die geplanten Straftaten zu begehen. Darunter fallen unter anderem die Zuführung neuer Mitglieder, konkretisierende Ratschläge bezüglich Zielsetzung und Planung, finanzielle Unterstützung, die Lieferung von Waffen, falschen Pässen oder sonstigen Materialien, Kuriertätigkeiten, Zur Verfügung Stellung von Räumen, Fahrzeugen, Telefonanschlüssen, die Mitwirkung an einzelnen Straftaten der Vereinigung und andere Akte der Solidarisierung mit erkennbar organisationsfördernder Zielrichtung. Keine Unterstützung ist es allerdings, wenn lediglich einzelne Mitglieder unterstützt werden, oder wenn jemand zwar die politischen oder sonstigen Endziele der Vereinigung, nicht jedoch die Begehung von Straftaten zur Erreichung dieser Ziele befürwortet. Auch sind Handlungen, die ein Verteidiger der Mitglieder im Rahmen seiner rechtlich zulässigen Verteidigungstätigkeit vornimmt, nicht strafbar.

4.Werben

Werben ist eine mit Mitteln der Propaganda betriebene Tätigkeit, die nicht als mitgliedschaftliche Beteiligung erfasst wird und auf Wecken oder Stärken der Bereitschaft Dritter zur Förderung einer bestimmten existierenden Vereinigung gerichtet ist. Unerheblich ist dabei, ob der Werbeerfolg unmittelbar eintritt oder ob das Handeln bloß zu dessen Herbeiführung geeignet ist.

5.Erfassungsbereich des § 129 StGB

Von § 129 StGB betroffen sind politische kriminelle Untergrundorganisationen, wenn nicht ein Verbrechen nach § 129 a StGB (Bildung terroristischer Vereinigungen) gegeben ist. Darunter fällt beispielsweise die organisierte Planung und Durchführung von Erpressungen und

Raubüberfällen, um Geldmittel zur Verwirklichung politischer Ziele zu beschaffen, aber auch Plakat- und Sprühaktionen können bereits in den Erfassungsbereich fallen, sofern sie nicht nur untergeordnete Bedeutung haben, wobei es diesbezüglich auf ihre Wirkung ankommt. Es muss ihnen ein erheblicher eigener Wert zukommen.

Ebenso fallen unter § 129 StGB rein kriminelle Vereinigungen, die die Durchführung von Straftaten von nicht unerheblichen Gewicht anstreben, wie zum Beispiel Taschendiebstahlvereinigungen, Scheckkartenbetrügerei, Raubüberfälle, Hehlervereinigungen, Autodiebstähle, Versicherungsbetrug.

Ferner fällt unter § 129 StGB die organisierte Kriminalität, wie Rauschgiftringe, Schutzgelderpressungen, Menschenhandel, Geldfälschung, Geldwäsche, illegaler Waffenhandel, illegaler Arbeitnehmertransfer oder organisiertes Glücksspiel.

Umstritten ist, ob auch sogenannte Parteispendenwäsche oder groß angelegte organisierte Steuerhinterziehungen von § 129 StGB erfasst werden. Dies wird jedoch zu bejahen sein, wenn es sich bei der Organisation (nicht bei der Partei selbst) um eine Vereinigung im Sinne des § 129 Abs. 1 StGB handelt.

Auch wirtschaftliche Unternehmen können in diesen Erfassungsbereich fallen.

6. Anhaltspunkte für einen dauerhaften organisierten Zusammenschluss

Als Anhaltspunkte dafür gelten insbesondere eine gemeinsame politische oder ideologische Grundhaltung der Beteiligten, ein enges Beziehungsgeflecht der Mitglieder auf ideologischer Basis, die Wahl von Führungspersonen oder das Beauftragen von Mitgliedern mit Sonderaufgaben, die Verpflichtung der Mitglieder zu Beiträgen und zur Verschwiegenheit, regelmäßige Zusammenkünfte, die gemeinsame Gründung von Schein- oder Tarnfirmen.

Zu Punkt 2:

Bei Publikationen oder anderen Projekten, die sich mit einer Vereinigung im Sinne des § 129 StGB befassen, stellt sich die Frage, ob darin die oben dargestellten Tatbestände der Unterstützung oder der Werbung vorliegen. Werbung in diesem Sinne soll nach allerdings umstrittener Meinung bere-

its bei der sogenannten Sympathiewerbung vorliegen. Allerdings muss

die Zielrichtung auf Förderung der Vereinigung als solche, ihrer Bestrebungen oder ihrer Tätigkeiten erkennbar sein und vom Adressaten als Werbung verstanden werden können. Werbung kann in jeder Form erfolgen. Es ist gleich, ob sie schriftlich, mündlich, offen bzw. öffentlich oder verdeckt, das heißt nur bestimmten Personen gegenüber, erfolgt. Werbung kann zum Beispiel im Anbringen von Parolen, dem Verteilen von Flugblättern oder anderen Drucksachen erfolgen. Voraussetzung ist, dass es dem Zwecke dient, Anerkennung der Grundlagen und Ziele der Vereinigung zu fördern, ein geeignetes Umfeld für die Aktionsmöglichkeiten der Vereinigung zu schaffen oder deren Rekrutierungsfelder zu erweitern. Nicht erfasst werden jedoch bloße Sympathiebekundungen ohne propagandistische Tendenz.

Die Beurteilung von Drucksachen und Parolen

Die Beurteilung von Drucksachen und Parolen unterliegt im Hinblick auf die Meinungsfreiheit einschränkenden Auslegungskriterien. Texte müssen demnach objektiv geeignet sein, im Einzelfall vom Adressaten als Werbung aufgefasst zu werden. Das heißt, der werbende Charakter muss eindeutig erkennbar sein, wobei es maßgeblich auf das Sinnverständnis des Durchschnittsadressaten (abhängig vom angesprochenen Leserkreis) ankommt.

Da es sich hier um ein persönliches Äußerungsdelikt handelt, liegt ein Werben im Sinne des § 129 StGB nicht vor, wenn lediglich fremde Meinungen (oder fremde Schriften) wiedergegeben oder verbreitet werden. Einschlägige Beurteilungskriterien sind der Veröffentlichungszusammenhang, die gesamte Aufmachung, die Hervorhebung bestimmter Passagen oder Zeichen, eigener Zusatzerklärungen oder Erläuterungen. Der Täter muss sich die Äußerungen zu eigen machen.

Zu Punkt 3 lassen sich mangels näherer Information keine Ausführungen machen.

Zu Punkt 4:

Eventuell könnte ein solches Vorgehen einen Verstoß gegen das in Art. 5 Abs. 1 EMRK gewährleistete Recht auf Freiheit und Sicherheit darstellen. Dieses Recht kann jedoch nach Maßgabe der in Art. 5 Abs. 1 S. 2 lit. a) – f) eingeschränkt werden, wenn eine im innerstaatlichen Recht vorgesehene rechtliche Grundlage vorliegt und wenn die Anordnung eines Freiheitentzugs in Befolgung eines nach innerstaatlichem Recht gesetzmäßigem

Verfahren vorliegt. Insbesondere kann jemand nach lit. c) in Untersuchungs- oder Präventivhaft genommen werden, wenn ein hinreichender Tatverdacht bezüglich einer strafbaren Handlung gegeben ist oder wenn zusätzlich noch Fluchtgefahr gegeben ist. Zwar ist der ehemaligen Kommission für Menschenrechte zufolge eine unrichtige Anwendung des nationalen Rechts nur gegeben, wenn die Behörden böswillig gehandelt haben, aber eine willkürliche Inhaftierung ist aus konventionsrechtlicher Sicht niemals als rechtmäßig anzusehen. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn kein hinreichender Tatverdacht vorliegt. Auch ein späterer Wegfall eines ursprünglich zu Recht angenommenen Tatverdachts ist demnach zu berücksichtigen, denn er nötigt zur Entlassung des Festgenommenen. Während ein hinreichender Tatverdacht zwar zur Inhaftierung ausreicht, genügt er jedoch nicht mehr als alleiniger Grund für die Fortdauer der Untersuchungshaft. Vielmehr müssen noch andere wichtige Gründe (zum Beispiel Fluchtgefahr) vorliegen. Ein Missbrauch wird allerdings erst angenommen, wenn jegliche Verbindung zwischen dem Verhafteten und der ihm zur Last gelegten Tat fehlt. Zu den besonderen Rechten des Untersuchungshäftlings gehört nach Art. 5 Abs. 3 EMRK, die Vorführung vor einem Haftrichter zum Zwecke der Kontrolle der von Polizei oder Staatsanwaltschaft angeordneten Haft. Allerdings lässt sich eine bestimmte Frist aus Abs. 3 nicht herleiten. Es soll jedoch ein enger Ermessensspielraum bezüglich des Begriffes „unverzüglich“ gegeben sein. Die Kommission hat danach Fristen von zwei bis fünf Tagen für annehmbar erklärt. Außerdem hat der Untersuchungshäftling ein Recht auf gerichtliche Haftkontrolle (Art. 5 Abs. 4 EMRK), wobei er insbesondere Gelegenheit erhalten soll, die Argumente vorzubringen, die seiner Auffassung nach gegen eine Fortdauer der Untersuchungshaft sprechen. Die Dauer der Entscheidungsfrist bezüglich dieser Haftprüfung hängt von den Umständen des Einzelfalls ab. Nicht beanstandet wurde von der Kommission, dass über eine Haftbeschwerde erst im Rahmen der Hauptverhandlung drei Monate nach der Verhaftung entschieden wurde. In anderen Fällen wurde vom GH ein Verstoß gegen Art. 5 Abs. 4 EMRK bejaht, wenn eine Haftprüfung erst nach sechs bis achtzehn Monaten erfolgt.

Auch bei andauernder Inhaftierung hat der Inhaftierte immer wieder einen Anspruch auf Haftprüfung. Ein solcher entsteht bei Fortdauer der Untersuchungshaft immer dann und immer wieder dann, wenn neue Um-

stände die Rechtmäßigkeit der Untersuchungshaft nachträglich in Frage stellen können. Eine solche Überprüfung hat in regelmäßigen Abständen zu erfolgen, deren Länge jedoch vom Einzelfall abhängig ist. Es obliegt den Behörden, die Gründe für die Fortdauer der Untersuchungshaft in ihren Entscheidungen über die Haftentlassungsgesuche des Betroffenen anzuführen. Stellt sich in einer solchen Haftprüfung heraus, dass der ursprünglich zu Recht angenommenen Tatverdacht weggefallen ist, dann muss dies zur Entlassung des Festgenommenen führen (siehe oben, Pn. 27).

Zu Punkt 5:

Die Telefonüberwachung stellt einen typischen Eingriff in die in Art. 8 EMRK geschützte Privatsphäre dar. Nach Art. 8 Abs. 2 EMRK ist ein solcher Eingriff jedoch auf gesetzlicher Grundlage unter bestimmten Voraussetzungen zulässig. Die gesetzliche Grundlage muss die Überwachung vorsehen, die im weiteren der nationalen Sicherheit, der Verbrechensbekämpfung und anderem dient (Art. 8 Abs. 2). Eine willkürliche Inhaftierung stellt einen Verstoß gegen Art. 5 EMRK dar.

Zu Punkt 6:

Nach Art. 3 der Europäischen Menschenrechtskonvention, welcher keinerlei Beschränkungen unterliegt, darf niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden. Folter ist eine erhärtete Form von unmenschlicher und erniedrigender Behandlung und stellt gleichzeitig immer unmenschliche und erniedrigende Behandlung dar. Unter unmenschlicher Behandlung ist die vorsätzliche Verursachung schwerer seelischer und physischer Schäden zu verstehen, welche auf keiner legitimen Begründung beruht. Durch die Folter wird die Person unmittelbar psychisch und physisch eingeschränkt, wodurch keine selbstständige Abwehr entwickelt werden kann.

In der Europäischen Menschenrechtskonvention wird festgehalten, dass jegliche Gewaltanwendung, die nicht durch das Verhalten der betroffenen Person ausgelöst wird, eine erniedrigende Auswirkung hat und in jedem Fall als Verletzung des Art. 3 in der Europäischen Menschenrechtskonvention zu verstehen ist. In einem anderen Urteil wird das Aufhängen mit den Händen auf dem Rücken, welches zu Verkrüppelung führt, als Folter und somit als Verletzung des Art. 3 der EMRK bewertet.

Aussagen, die auf gesetzeswidrige Weise durch Folter oder andere

erniedrigende Behandlungen erzwungen wurden, können nach Art. 6 der EMRK eine Verletzung des Rechts auf gerichtliches Gehör darstellen. (s. Interpretation in Art. 5)

Es ist allgemein anerkannt, dass das Verwenden von Beweisen, die auf ungesetzliche Weise eingebracht wurden, sowie Geständnisse, die infolge von Misshandlungen und mit repressiven Mitteln erzwungen wurden, in keiner Weise mit Art. 6 der EMRK zu vereinbaren sind.

Zu Punkt 7:

Auch hier wird die Verwendung von Beweisen, die auf diese Weise eingebracht wurden, sowie deren Bewertung im Gericht in Frage gestellt. Auch hier ist die Konformität mit dem Gesetz, die Umsetzung und Interpretation vom nationalen Recht abhängig, welches alleine der Kontrolle des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) im Bezug auf Missbrauch untersteht. Ob es sich um eine Verletzung des in Art. 6 der EMRK vorgesehenen Prinzips des Rechts auf gerichtliches Gehör handelt oder nicht, wird lediglich anhand der Interpretationen im Bezug auf den oben erwähnten Art. 5 zu beurteilen sein.

Ob die, in der definierten Weise gemachten Aufzeichnungen gesetzmäßig an die Medien weitergegeben werden dürfen oder nicht, muss nach nationalem Recht bewertet werden.

Zu Punkt 8:

Hier können die oben gemachten Angaben im Bezug auf den Art. 4 erneut unterstrichen werden.

Dem oder der Gefangenen steht nach Paragraph 4 des Art. 5 der EMRK das Recht auf richterliche Haftkontrolle zu. Jeder, der seiner Freiheit durch Festnahme oder Haft beraubt ist, hat das Recht, ein Verfahren zu beantragen, in dem von einem Gericht unverzüglich über die Rechtmäßigkeit der Haft entschieden wird und im Falle der Widerrechtlichkeit seine Entlassung angeordnet wird. Ein unbegründeter Haftvollzug stellt eine Verletzung des Art. 5 der EMRK dar.

ANHANG: 2

§ 129

Bildung krimineller Vereinigungen

(1) Wer eine Vereinigung gründet, deren Zwecke oder deren Tätigkeit darauf gerichtet sind, Straftaten zu begehen, oder wer sich an einer solchen Vereinigung als Mitglied beteiligt, für sie um Mitglieder oder Unterstützer wirbt oder sie unterstützt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Absatz 1 ist nicht anzuwenden,

1. wenn die Vereinigung eine politische Partei ist, die das Bundesverfassungsgericht nicht für verfassungswidrig erklärt hat,

2. wenn die Begehung von Straftaten nur ein Zweck oder eine Tätigkeit von untergeordneter Bedeutung ist oder

3. soweit die Zwecke oder die Tätigkeit der Vereinigung Straftaten nach den §§ 84 bis 87 betreffen.

(3) Der Versuch, eine in Absatz 1 bezeichnete Vereinigung zu gründen, ist strafbar.

(4) Gehört der Täter zu den Rädelsführern oder Hintermännern oder liegt sonst ein besonders schwerer Fall vor, so ist auf Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu erkennen; auf Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren ist zu erkennen, wenn der Zweck oder die Tätigkeit der kriminellen Vereinigung darauf gerichtet ist, in § 100c Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a, c, d, e und g mit Ausnahme von Straftaten nach § 239a oder § 239b, Buchstabe h bis m, Nr. 2 bis 5 und 7 der Strafprozessordnung genannte Straftaten zu begehen.

(5) Das Gericht kann bei Beteiligten, deren Schuld gering und deren Mitwirkung von untergeordneter Bedeutung ist, von einer Bestrafung nach den Absätzen 1 und 3 absehen.

(6) Das Gericht kann die Strafe nach seinem Ermessen mildern (§ 49 Abs. 2) oder von einer Bestrafung nach diesen Vorschriften absehen, wenn der Täter

1. sich freiwillig und ernsthaft bemüht, das Fortbestehen der Vereinigung oder die Begehung einer ihren Zielen entsprechenden Straftat zu verhindern, oder

2. freiwillig sein Wissen so rechtzeitig einer Dienststelle offenbart, dass Straftaten, deren Planung er kennt, noch verhindert werden können; erreicht der Täter sein Ziel, das Fortbestehen der Vereinigung zu verhindern, oder wird es ohne sein Bemühen erreicht, so wird er nicht bestraft.

§ 129a

Bildung terroristischer Vereinigungen

(1) Wer eine Vereinigung gründet, deren Zwecke oder deren Tätigkeit darauf

gerichtet sind,

1.Mord (§ 211) oder Totschlag (§ 212) oder Völkermord (§ 6 des Völkerstrafgesetzbuches) oder Verbrechen gegen die Menschlichkeit (§ 7 des Völkerstrafgesetzbuches) oder Kriegsverbrechen (§§ 8, 9, 10, 11 oder § 12 des Völkerstrafgesetzbuches) oder

2.Straftaten gegen die persönliche Freiheit in den Fällen des § 239a oder des § 239b

zu begehen, oder wer sich an einer solchen Vereinigung als Mitglied beteiligt, wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer eine Vereinigung gründet, deren Zwecke oder deren Tätigkeit darauf gerichtet sind,

1.einem anderen Menschen schwere körperliche oder seelische Schäden, insbesondere der in § 226 bezeichneten Art, zuzufügen,

2.Straftaten nach den §§ 303b, 305, 305a oder gemeingefährliche Straftaten in den Fällen

der §§ 306 bis 306c oder 307 Abs. 1 bis 3, des § 308 Abs. 1 bis 4, des § 309 Abs. 1 bis 5,

der §§ 313, 314 oder 315 Abs. 1, 3 oder 4, des § 316b Abs. 1 oder 3 oder des § 316c Abs.

1 bis 3 oder des § 317 Abs. 1,

3.Straftaten gegen die Umwelt in den Fällen des § 330a Abs. 1 bis 3,

4.Straftaten nach § 19 Abs. 1 bis 3, § 20 Abs. 1 oder 2, § 20a Abs. 1 bis 3, § 19 Abs. 2 Nr. 2

oder Abs. 3 Nr. 2, § 20 Abs. 1 oder 2 oder § 20a Abs. 1 bis 3, jeweils auch in Verbindung

mit § 21, oder nach § 22a Abs. 1 bis 3 des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen

oder

5.Straftaten nach § 51 Abs. 1 bis 3 des Waffengesetzes zu begehen, oder wer sich an einer solchen Vereinigung als Mitglied beteiligt, wenn eine der in den Nummern 1 bis 5 bezeichneten Taten bestimmt ist, die Bevölkerung auf erhebliche Weise einzuschüchtern, eine Behörde oder eine internationale Organisation rechtswidrig mit Gewalt oder durch Drohung mit Gewalt zu nötigen oder die politischen, verfassungsrechtlichen, wirtschaftlichen oder sozialen Grundstrukturen eines Staates oder einer internationalen Organisation zu beseitigen oder erheblich zu beeinträchtigen, und durch die Art ihrer Begehung oder ihre Auswirkungen einen Staat oder eine internationale Organisation erheblich schädigen kann.

(3) Sind die Zwecke oder die Tätigkeit der Vereinigung darauf gerichtet, eine der in Absatz 1 und 2 bezeichneten Straftaten anzudrohen, ist auf Freiheitsstrafe von

sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu erkennen.

4) Gehört der Täter zu den Rädelsführern oder Hintermännern, so ist in den Fällen der Absätze 1 und 2 auf Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren, in den Fällen des Absatzes 3 auf Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren zu erkennen.

5) Wer eine in Absatz 1, 2 oder Absatz 3 bezeichnete Vereinigung unterstützt, wird in den Fällen der Absätze 1 und 2 mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren, in den Fällen des Absatzes 3 mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Wer für eine in Absatz 1 oder Absatz 2 bezeichnete Vereinigung um Mitglieder oder Unterstützer wirbt, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

6) Das Gericht kann bei Beteiligten, deren Schuld gering und deren Mitwirkung von untergeordneter Bedeutung ist, in den Fällen der Absätze 1, 2, 3 und 5 die Strafe nach seinem Ermessen (§ 49 Abs. 2) mildern.

7) § 129 Abs. 6 gilt entsprechend.

8) Neben einer Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten kann das Gericht die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden, und die Fähigkeit, Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen, aberkennen (§ 45 Abs. 2).

9) In den Fällen der Absätze 1, 2 und 4 kann das Gericht Führungsaufsicht anordnen (§ 68 Abs. 1)

§ 129b

Kriminelle und terroristische Vereinigungen im Ausland; Erweiterte Einbeziehung

1) Die §§ 129 und 129a gelten auch für Vereinigungen im Ausland. Bezieht sich die Tat auf eine Vereinigung außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union, so gilt dies nur, wenn sie durch eine im räumlichen Geltungsbereich dieses Gesetzes ausgeübte Tätigkeit begangen wird oder wenn der Täter oder das Opfer Deutscher ist oder sich im Inland befindet. In den Fällen des Satzes 2 wird die Tat nur mit Ermächtigung des Bundesministeriums der Justiz verfolgt. Die Ermächtigung kann für den Einzelfall oder allgemein auch für die Verfolgung künftiger Taten erteilt werden, die sich auf eine bestimmte Vereinigung beziehen. Bei der Entscheidung über die Ermächtigung zieht das Ministerium in Betracht, ob die Bestrebungen der Vereinigung gegen die Grundwerte einer die Würde des Menschen achtenden staatlichen Ordnung oder gegen das friedliche Zusammenleben der Völker gerichtet sind und bei Abwägung aller Umstände als verwerflich erscheinen.

2) In den Fällen der §§ 129 und 129a, jeweils auch in Verbindung mit Absatz 1, sind die §§ 73d und 74a anzuwenden.